

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (FAQ-Katalog – Stand: 28. Mai 2020)

Der nachfolgende „FAQ-Katalog“ bietet eine erste Orientierung für Fragen, die im unternehmerischen Alltag im Kontext der Corona-Krise auftauchen. Wir bitten um Verständnis, dass die Bundessteuerberaterkammer oder die Steuerberaterkammern in den Ländern keine arbeitsrechtliche Beratung der Berufsangehörigen übernehmen können. Der Katalog gibt daher lediglich die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Aktuelle Entwicklungen

<p>31. Mai 2020</p>	<p>Am 31. Mai 2020 läuft die Antragsfrist für die Corona-Soforthilfe insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige ab. Dies gilt sowohl für das Soforthilfe-Programm des Bundes als auch für die meisten Landesprogramme.</p>
<p>28. Mai 2020</p>	<p>Laufendes Gesetzgebungsverfahren zum Corona-Steuerhilfegesetz</p> <p>Kabinettsentwurf abrufbar unter: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/191/1919150.pdf</p> <p>2./3. Lesung Bundestag Angenommene Beschlussempfehlung des Finanzausschusses http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/196/1919601.pdf</p> <p>Verabschiedung Bundesrat am 5. Juni 2020 geplant</p> <p>Enthaltende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuersatz von 7% für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken • Verlängerung der bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022 • Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt • Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert • Umsetzung einer unionsrechtlichen Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungs-gesetz zur Abgabenordnung. • Verlängerung der Anspruchsdauer in § 56 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) • Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1 500 Euro.

<p>28. Mai 2020</p>	<p>Die Bundesrepublik Deutschland hat am 13. Mai 2020 auch mit Frankreich eine Konsultationsvereinbarung zur Besteuerung von Grenzpendlern während der Corona-Krise geschlossen. Sie gilt bis auf weiteres bis zur Kündigung durch einen der Staaten.</p> <p>Konsultationsvereinbarung D/F vom 13. Mai 2020</p> <p>Darüber hinaus wurde die Konsultationsvereinbarung mit Belgien vom 6. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern, die ursprünglich bis zum 31. Mai 2020 befristet war, bis zum 30. Juni 2020 verlängert.</p> <p>Verlängerung der Konsultationsvereinbarung D/Be vom 26. Mai 2020</p> <p>Nähere Informationen zur Besteuerung von Grenzpendlern während der Corona-Krise gibt Frage 34 im FAQ.</p>
<p>26. Mai 2020</p>	<p>Die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung nehmen ab dem 2. Juni 2020 die Vorort-Prüfungen wieder auf (siehe dazu Frage 27)</p> <p>https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Newsletter/DE/DRV/ArbeitgeberUndSteuerberater/summasummarum_betriebspruefungen.html</p>
<p>26. Mai 2020</p>	<p>Aktuelle Pressemeldung des BAFA Das BAFA hat für das attraktive Fördermodul für Corona-betroffene Unternehmen mehr Anträge erhalten als an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden konnte. Es können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/2020_10_unb.html</p> <p>Nähere Informationen siehe auch Frage 15</p>
<p>26. Mai 2020</p>	<p>BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 9. April 2020</p> <p>BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 BMF-Schreiben vom 9.4.2020</p> <p>Adressiert werden die Themen Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Fortsetzung der Übungsleiter- und Eherenamtspauschale.</p>
<p>19. Mai 2020</p>	<p>Das Bundeskabinett hat am 19. Mai 2020 eine „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Verlängerung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ beschlossen. Der bisherige 6-Wochen-Zeitraum der Fortzahlung durch den Arbeitgeber soll auf 10 Wochen ausgeweitet werden.</p> <p>Ergebnisse der Kabinettsitzung vom 19. Mai 2020</p>

<p>19. Mai 2020</p>	<p>Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 19. Mai 2020 ein Rundschreiben zur Verlängerung des vereinfachten Stundungsverfahrens der Sozialversicherungs-beiträge bis Mai 2020 mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erleichterte Stundung letztmalig bis Mai 2020 - Neue Anträge auch für bereits gewährte Stundungen ab März 2020 notwendig <p>GKV-Rundschreiben vom 19. Mai 2020</p>
<p>15. Mai 2020</p>	<p>Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zugestimmt. Damit wurde insbesondere die Frist für die Stellung der Anträge auf Erstattung von drei auf zwölf Monate verlängert (§ 56 Abs. 11 S. 1 IfSG).</p> <p>Zustimmung des Bundesrates vom 15. Mai 2020</p>
<p>15. Mai 2020</p>	<p>Bundesrat stimmt verschiedenen Gesetzesbeschlüssen im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu:</p> <p>⇒ Arbeit-von-Morgen-Gesetz u.a. mit folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung von Kurzarbeitergeld - Erleichterungen bei betrieblicher Mitbestimmung - Höhere Zuschüsse für berufliche Weiterbildung <p>Zustimmung des Bundesrates</p> <p>⇒ Erleichterungen beim Elterngeld</p> <p>Zustimmung des Bundesrates</p> <p>⇒ Erleichterungen in der Wissenschaft</p> <p>Zustimmung des Bundesrates</p> <p>⇒ Sozialschutz-Paket II u.a. mit folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Kurzarbeitergeldes - Erweiterte Möglichkeiten beim Hinzuverdienst - Verlängerung des Arbeitslosengeldes - Videoschalte zu Gerichtsverhandlungen <p>Zustimmung des Bundesrates</p>
<p>8. Mai 2020</p>	<p>Die EU-Kommission hat aufgrund der Corona-Krise vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel um sechs Monate zu verschieben. Diese Regeln werden ab dem 1.7.2021 statt ab dem 1.1.2021 gelten, was den Mitgliedstaaten und Unternehmen mehr Zeit gibt, sich auf die neuen MwSt.-Regeln für den elektronischen Handel vorzubereiten. Weiterhin wurde vorgeschlagen den Beginn des Informationsaustausches über grenzüberschreitende Steuergestaltungen um zunächst 3 Monate zu verschieben.</p> <p>Vorschlag der EU-Kommission</p>
<p>6. Mai 2020</p>	<p>Bundeskabinett zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)</p> <p>Formulierungshilfe des BMF für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD</p>
<p>4. Mai 2020</p>	<p>KfW stellt Video zum aktuellen Status Quo der KfW-Corona-Hilfen online:</p> <p>KfW-Video</p>

30. April 2020	2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups steht Pressemitteilung des BMF
29. April 2020	Bundeskabinett beschließt Sozialschutz-Paket II: Es enthält u. a. die Anhebung des Kurzarbeitergelds, die Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten und die Verlängerung des Bezugs de Arbeitslosengeldes I. Pressemitteilung des BMAS

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten	9
1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?	9
2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?	10
3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?	10
4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?	12
5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?	13
6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?	13
7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?	15
8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?	15
9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?	16
10. Welche Hilfe gibt es für erwerbstätige Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können?	17
11. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?	18
12. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete I u. II)? ..	19
13. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?	21
14. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen?	21
15. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden?	22
16. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen?	23
Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen	24
17. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?	24



18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?	25
19. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?	26
20. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?	26
21. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?	27
22. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer?	27
23. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversich- erungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?	28
24. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?	30
25. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige?	31
26. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?	31
27. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?	32
28. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?.....	32
29. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?	34
30. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungs-rechtlichen Beurteilung?	35
31. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?.....	36
32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?	37
33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei?.....	38
34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten?	39
35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert?	39
36. Was hat der Koalitionsausschuss am 22. April 2020 beschlossen?	42

37. Welche Erleichterungen gelten bei der Verlustverrechnung?.....	43
38. Welche Pläne zur Senkung der Mehrwertsteuer gibt es für die Gastronomie?.....	43
Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation	44
39. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?.....	44
40. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?	44
41. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?	44
42. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?	45
43. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?	45
44. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?.....	46
45. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?	46
46. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen fernbleiben müssen?.....	47
47. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?.....	48
48. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgegebenen Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen? ...	48
49. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?.....	49
50. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kindergärten?	49
51. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?.....	50
52. Gibt es eine „Maskenpflicht“ in der Kanzlei des Steuerberaters? Welche Arbeitsschutzbestimmungen sind in den Steuerberaterkanzleien zu beachten?	51
Weitere rechtliche Fragestellungen	53
53. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?.....	53

- 54. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten? ...53
- 55. Inwieweit sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?54
- 56. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?54
- 57. Welche Änderungen hat der Bundestag im Bereich des Gesellschaftsrechts beschlossen?54
- 58. Kann der Steuerberatungsvertrag trotz Corona-Krise gekündigt werden?56
- 59. Welche Änderungen sind für das allgemeine Zivilrecht vorgesehen? Sind auch Steuerberater von einem temporären Leistungsverweigerungsrecht betroffen?56
- 60. Die Banken fordern zum Teil, dass Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. vom Steuerberater direkt der Bank vorgelegt bzw. vom Steuerberater unterzeichnet werden. Wie sieht es mit der Haftung des Steuerberaters aus?58

Aus- und Fortbildung, Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern60

- 61. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?.....60
- 62. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?60
- 63. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?.....60
- 64. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?.....61
- 65. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet?61
- 66. Haben Auszubildende Anspruch auf Homeoffice?61
- 67. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, wenn sie dem Ausbildungsplatz aufgrund von Kitaschließungen und Kinderbetreuung fernbleiben müssen?62
- 68. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?63

Anlage 164

Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)64



1.1. Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer	64
1.2. Bürgschaftsbanken	69
1.3. Steuererleichterungen der Landesfinanzverwaltungen aufgrund der Corona-Krise mit Antragsformularen	72
Anlage 2	78
Maßnahmen der KfW	78
Anlage 3	83
Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei	83
Anlage 4	86
Notbetreuung für Kinder und entsprechende Regelungen für Steuerberater in den Bundesländern	86

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld (KUG) erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende **Frage 2**).

Am 14. März 2020 wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld im Bundesgesetzblatt verkündet (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) beschlossen. Die Kurzarbeitergeldverordnung wurde am

27. März 2020 (BGBl. I. S. 595) veröffentlicht. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und bis zum 31. Dezember 2020.

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 % der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Im „Arbeit-von-Morgen-Gesetz“ hat der Gesetzgeber der Bundesregierung eine bis zum 31. Dezember 2021 befristete Verordnungsermächtigung eingeräumt, um hier auch noch weitere Erleichterungen beim Bezug des Kurzarbeitergeldes zu ermöglichen.

Stand: 22. Mai 2020

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0101-0200/0197-20.html>

2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt.

Allgemeine Hinweise zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen“.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet.

Stand: 22. Mai 2020

Quellen:

[Bundesagentur für Arbeit](#)

[Erklärvideo \(Teil 1\): Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes](#)

[Erklärvideo \(Teil 2\): Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes](#)

[Merkblatt Arbeitsagentur allgemein](#)

[NEU: Merkblatt Arbeitsagentur zum Corona-Virus](#)

[Informationen des BMAS](#)

3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

WICHTIG: In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

- Anzeige bei den Arbeitsagenturen
Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.
- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes
Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstausschluss bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltsausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Bezugsdauer des KUG

Grundsätzlich gilt: Kurzarbeitergeld kann für 12 Monate bezogen werden. Durch die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (BGBl. I 2020, S. 801) kann Kurzarbeitergeld bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020, bezogen werden. Dazu muss das Unternehmen bis zum 31. Dezember 2019 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt haben.

Achtung: Neuregelungen zum Kurzarbeitergeld:

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem Sozialschutz-Paket II zugestimmt: Dieses enthält die Anhebung des Kurzarbeitergeldes für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen. Das Kurzarbeitergeld erhöht sich ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts. Die Regelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Achtung: Wer in seinem Hauptarbeitsplatz in Kurzarbeit gegangen ist und danach einen Mini-Job antritt, muss sich nach dem geltenden Recht den Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Keine Anrechnung erfolgt aber, wenn der Mini-Job schon vor der Kurzarbeit bestanden hat.

WICHTIG: Sozialschutz-Paket II: Das Sozialschutz-Paket II ist im BGBl (2020, S. 1055) mit folgenden Neuerungen bei Hinzuverdienstmöglichkeiten veröffentlicht worden.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden ab dem 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet. Diese galt bisher wie nachstehend erläutert nur für systemrelevante Branchen und Berufe. **Diese Beschränkung wird aufgehoben.**

Ausnahme von der vollständigen Anrechnung vom 1. April bis 31. Oktober 2020 für Entgelt aus systemrelevanten Branchen und Berufen

Das Sozialschutz-Paket I (BGBl. I 2020, S. 575) enthält auch eine Regelung zur Anrechnung des Entgelts aus systemrelevanten Branchen und Berufen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld. So wird vorübergehend ein Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld ausgeübt, um Anreiz zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z. B. der Landwirtschaft) aufzunehmen.

Laut Gesetzesbegründung zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen, das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln zu den systemrelevanten Bereichen. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Die Regelung zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitsförderung berücksichtigt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bereits uneingeschränkt in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind (§ 24 Abs. 3 SGB III).

Stand: 28. Mai 2020

Quellen:

[Formular Anzeige Kurzarbeitergeld](#)

[Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld](#)

[Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag](#)

[Minijobzentrale](#)

[Kabinettsbeschluss vom 29. April 2020 zum Sozialschutz-Paket II](#)

[Beschluss des Bundesrats vom 15. Mai 2020 zum Sozialschutz-Paket II](#)

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden sich auf ihrer Homepage sowie in der **Anlage 2**. Auch die Bürgschaftsbanken unterstützen die Liquiditätsbereitstellung. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind in der **Anlage 1** zu finden. Bei der IBB können Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden.

Bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete rät der Verband Haus & Grund den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Zu den Unterstützungsmaßnahmen für KMU **siehe Frage 5**.

Stand: 15. Mai 2020

Quellen:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KfW: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaets-engpaesse.html>
Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>
Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

5. Was bietet der „KfW-Schnellkredit 2020“?

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Sonderprogrammen ist vorerst befristet bis 31. Dezember 2020 der „**KfW-Schnellkredit 2020**“ geschaffen worden. Dieser steht allen Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn offen. Die Kredite dieses Programms können nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot). Zuschüsse aus den Soforthilfeprogrammen des Bundes und der Länder können zusätzlich genutzt werden, soweit die Förderung insgesamt unter 800.000 Euro pro Unternehmen bleibt.

Anders als bei dem KfW-Sonderprogramm 2020 (siehe Anlage 2) mit vorgeschalteter Prüfung durch die Hausbank des Unternehmens sieht das neue Schnellkredit-Programm 2020 allerdings keine Zukunftsprognose vor, sondern ermöglicht eine Kreditvergabe rein anhand vergangenheitsbezogener Daten.

Die Mittel können insbesondere für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden; Umschuldung und Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen sind explizit ausgeschlossen. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt

- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern maximal 500.000 €,
- für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern maximal 800.000 €.

Pro Unternehmensgruppe können maximal bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 mitfinanziert werden.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie in

Stand 15. Mai 2020

Quelle:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

6. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 IfSG bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen (siehe dazu **Frage 9**).

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Ihnen soll mit dem Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (BGBl. I 2020, 569 ff.), in dem zivilrechtliche Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie zum Zahlungsaufschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen wie z. B. über Telefon, Strom und Gas enthalten sind, geholfen werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das „Sozialschutz-Paket“ (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen (siehe dazu nachstehend **Fragen 23 und 24**). In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige sollten sich im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen, um sich über die Aussetzung von Beitragszahlungen abzustimmen (siehe dazu auch nachstehend **Frage 25**).

Stand: 28. April 2020

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit Anträge und Merkblätter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/download-center-arbeitslos>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

7. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für „höhere Gewalt“) im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Stand: 15. Mai 2020

Quellen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

8. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Das Gesetz ist am 27. März 2020 im BGBl. Teil I, S. 569 veröffentlicht worden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Stand: 2. April 2020

Quelle:

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=DD10863DF26C4DCE74DAD49548AE2A32.1_cid324?_blob=publication-File&v=1

9. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld für Steuerberater berufsrechtlich zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u. a. **nicht** für

- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb,
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung,
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG).

Bei **Arbeitnehmern** muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen. Ab der 7. Woche entspricht die Entschädigung der Höhe des Krankengeldes, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Zahlung durch die zuständige Behörde.

Neu: GKV-Rundschreiben zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen vom 2. April 2020

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“ am 2. April 2020 eine Reihe von Fragen rund um das Infektionsschutzgesetz dargestellt. Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten 6 Wochen und ab der 7. Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei **Selbstständigen** bemisst sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten

jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft. Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden.

Stand: 28. April 2020

Quellen:

<https://ifsg-online.de/index.html>

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

[GKV-Rundschreiben „Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen des Bezugs einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Anordnung einer Quarantäne“:](#)

10. Welche Hilfe gibt es für erwerbstätige Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können?

Seit dem 28. März 2020 gibt es im Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Kita- und Schulschließungen selbst betreuen müssen (§ 56 Abs. 1a IfSG).

Danach haben erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, für maximal 6 Wochen einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, wenn sie die Kinder infolge der behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtung, wie Kita oder Schule, selbst betreuen und dadurch ihrer Arbeit nicht nachgehen können. Der Anspruch auf Entschädigung besteht allerdings nicht, soweit eine Schließung der Schule oder Kita ohnehin durch Schulferien erfolgt.

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei **Arbeitnehmern** der Arbeitgeber, der gegenüber der zuständigen Behörde einen Erstattungsanspruch hat. **Selbständige** müssen sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Sie beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens, höchstens jedoch 2.016,00 € monatlich für einen vollen Monat.

Die Antragstellung ist für einige Bundesländer online über das Portal www.ifsg-online.de möglich.

Eine weitere finanzielle Hilfe für Eltern ist der „Notfall-Kinderzuschlag“. Er erleichtert den Zugang zum Kinderzuschlag und richtet an erwerbstätige Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber bei denen es durch die Corona-Krise nicht oder nur knapp reicht, um auch für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen.

Das ist u.a. dann der Fall, wenn die Sorgeberechtigten

- Kurzarbeitergeld erhalten,
- selbstständig sind und derzeit keine oder verringerte Einnahmen haben,
- weniger Bezüge durch entfallene Überstunden haben oder
- derzeit Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehen.

Ob und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, wird für jede Familie individuell berechnet und hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. Er beträgt maximal 185 € pro Monat und Kind, zusätzlich zum Kindergeld.

Es wird empfohlen vor der Antragstellung mit dem Online-Tool „Kiz-Lotse“ zu prüfen, ob ein Anspruch bestehen kann. Die Antragstellung erfolgt online oder in Papierform bei der Familienkasse.

Stand: 30. April 2020

Quellen:

neuer Entschädigungsanspruch im IfSG für Eltern:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Entschaedigung-Eltern/entschaedigung-eltern.html>

<https://ifsg-online.de/index.html>

Notfall-Kinderzuschlag:

<https://www.bmfsfj.de/kiz>

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

11. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?

Die Bundesregierung stellt für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie für Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. In der Regel sind nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z.B. Mieten und Pachten, Zins- und Tilgungsraten für Kredite, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung sowie offene Warenrechnungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Personalkosten und z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für eine private Krankenversicherung und/oder Altersvorsorge. Investitionen oder Reparaturen sind nur förderfähig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dringend notwendig sind. Die Soforthilfe des Bundes ist für drei Monate ausgerichtet. Es werden gewährt:

- bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise. Für den Liquiditätsengpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten aus dem laufenden

erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Das Unternehmen darf vor Eintritt der Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft auch eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben.

Weitere Informationen zu allen Soforthilfen einschließlich einer Übersicht über die ausführenden Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie in **Anlage 1.**

Nach Auffassung der BStBK sind Steuerberater befugt, die Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinunternehmen für den Mandanten zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine wirtschaftsberatende Tätigkeit i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtsdienstleistungen erbracht werden, sind diese Tätigkeiten als Nebenleistung zur wirtschaftsberatenden Tätigkeit i. S. d. § 5 Abs. 1 RDG anzusehen. Soweit die zuständigen Stellen die Abgabe einer (eidesstattlichen) Versicherung für die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen, ist die Versicherung – wie im Fall der Einkommensteuererklärung – vom Mandanten und nicht vom Steuerberater abzugeben. Soweit der Antrag vom Steuerberater für den Mandanten eingereicht wird, handelt der Steuerberater auch hinsichtlich der (eidesstattlichen) Versicherung nur als Bote des Mandanten.

Stand: 15. Mai 2020

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

12. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete I und II)?

Um die Folgen der Corona-Krise abzumildern sind zwei Sozialschutz-Pakete verabschiedet worden:

Sozialschutz-Paket II

Das Sozialschutz-Paket II ist im BGBL (2020, S. 1055) veröffentlicht worden. Folgende Regelungen wurden beschlossen:

Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden ab dem **1. Mai bis zum 31. Dezember 2020** die bereits bestehenden **Hinzuverdienst**möglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Der Bezug des **Arbeitslosengeldes I** wird um drei Monate bei denjenigen Betroffenen verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 enden würde.

Weitere Regelungen betreffen die Weiterzahlung von Waisenrenten, wenn bedingt durch die Corona-Pandemie Ausbildungen und Freiwilligendienste später als üblich beginnen. Der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen in der Arbeitsgerichts- und Sozialgerichtsbarkeit sowie arbeitsrechtlichen Gremien wird zugelassen.

Sozialschutz-Paket I

Das Sozialschutz-Paket I enthält folgende Maßnahmen, die am Tag nach der Verkündung am 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) in Kraft treten:

Insbesondere für **Kleinunternehmer und Soloselbstständige** sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Um Anreize zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z. B. Landwirtschaft) aufzunehmen, ist ein vorübergehender Verzicht vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das **Kurzarbeitergeld** vorgesehen. Diese Regelung soll durch das Sozialschutz-Paket in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 auf alle Berufe ausgeweitet werden.

Es wurde eine Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der **kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von 5 Monate oder 115 Tage vorgenommen.

Es wurden Erleichterungen bei Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach **Renteneintritt** durch die **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen** geschaffen. Im gesamten Jahr 2020 ist die Hinzuverdienstgrenze von bisher 6.300 € auf 44.590 € angepasst worden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

Es gibt finanzielle Unterstützungen sozialer Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge, wenn diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Seit dem 28. März 2020 gibt es einen **Entschädigungsanspruch im Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1a IfSG)** für Verdienstauffälle unter bestimmten Voraussetzungen bei behördlicher **Schließung von Schulen und Kitas** zur Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie (siehe dazu auch **Frage 10**). Schaffung von Erleichterungen beim Bezug von Sozialleistungen für ältere und zeitlich befristete oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. Es erfolgt eine befristete Erleichterung beim Zugang zum **Kinderzuschlag (siehe dazu auch Frage 10)**.

Stand: 26. Mai 2020

Quelle:

www.bgbl.de

13. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID 19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. I 2020, 569 ff.) wurde u.a. ein besonderer Kündigungsschutz für Mieter eingeführt.. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen ausgefallener Mietzahlungen aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID 19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Sie müssen bis zum 30. Juni 2022 nachgeholt werden, ggf. zuzüglich Verzugszinsen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Stand: 30. April 2020

Quelle:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

14. Können landwirtschaftliche Betriebe Soforthilfen beantragen?

Die Soforthilfen des Bundes in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. € gelten auch für Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion mit bis zu 10 Beschäftigten. Antragsberechtigt sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion, der Fischerei und Aquakultur als auch landwirtschaftliche Betriebe, die beispielsweise „Ferien auf dem Bauernhof“, Marktstände und Hofläden anbieten. Daneben gelten die Soforthilfen der Länder für kleine Unternehmen, Freiberufler und Soloselbstständige.

Die Umsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgt über die Länder. Einige Bundesländer haben für Landwirtschaftliche Betriebe auch eigene Soforthilfeprogramme initiiert. Eine Übersicht über die Soforthilfe-Maßnahmen enthält die **Anlage 1**.

Stand: 30. April 2020

Quelle:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

15. Können auch Beratungsleistungen gefördert werden?

Unter der Förderrichtlinie des BMWi zur Förderung des unternehmerischen Know-hows werden die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammengefasst.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten. Ab sofort kann ein Antrag für betriebswirtschaftliche Beratungen gestellt werden, die bis zu einem Beratungswert von 4.000 € für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden. Eine steuerliche Beratung fällt nicht unter die Richtlinie.

Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Die anderen Module zur Förderung unternehmerischen Know-hows ermöglichen weiterhin geförderte Beratungen zu günstigen Konditionen. Diese Module stehen Unternehmerinnen und Unternehmern weiterhin unverändert zur Verfügung.

Zwischen dem BMWi, dem BAFA und der BStBK besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung prüft das BAFA pflichtgemäß in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

Stand: 26. Mai 2020

Quellen:

BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200403-bis-zu-4000-euro-beratungskosten-ohne-eigenanteil-fuer-kmu-und-freiberufler-in-der-corona-krise.html>

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-foerderung-unternehmerischen-know-hows.pdf?__blob=publicationFile&v=4
BAFA: https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html
https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/2020_10_unb.html

WPK: <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2020/sv/coronavirus-beratungskostenfoerderung-des-bmwi-fuer-kmu-auch-bei-wpvbp-mit-weniger-als-50-gesamtum/>

16. Können auch Steuerberater bei Bedarf für die eigene Kanzlei Soforthilfen beantragen?

Das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung stellt für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und den Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Steuerberater können als Angehörige der Freien Berufe auch Soforthilfen für die eigene Kanzlei beantragen.

Die Soforthilfeprogramme der Länder sehen für die Angehörigen der Freien Berufe ebenfalls Zuschüsse vor. Einige Bundesländer machen den Anspruch aber von einer freiberuflichen Tätigkeit im Haupterwerb abhängig.

Eine Übersicht über die Soforthilfen der Bundesländer enthält die **Anlage 1**. Eine Übersicht über die bundesweiten Hilfen für Freiberufler vom Bundesverband der Freien Berufe e.V. finden Sie hier:

https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-content/uploads/2020/04/2020-04-03_Freiberufler_Uebersicht.pdf

Stand: 28. April 2020

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

17. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 und BMF-Schreiben vom 23. April 2020):

- Zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist grundsätzlich nicht möglich. Fristverlängerungen bei der Lohnsteueranmeldung sind im Einzelfall möglich, wenn der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln (siehe nachstehend **Frage 22**).
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.
- Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (**z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer**), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u. a. für die **Versicherungsteuer** zuständig ist und entsprechend verfahren soll.
- Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben mehrere Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf

formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden. Weitere Informationen finden Sie in der **Anlage 4**.

Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt. Eine Übersicht finden Sie in der **Anlage 4**. In **Bayern** ist der Antrag auf zinslose Stundung und auf Herabsetzung von Vorauszahlungen infolge des Coronavirus jetzt auch online über Mein ELSTER möglich.

Neu: Erleichterungen bei der Verlustverrechnung: Die Liquidität von Unternehmen soll durch eine Verbesserung der Verlustverrechnung erhöht werden. Details sind der Antwort zu **Frage 37** zu finden.

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat die Finanzverwaltung mit einigen Verwaltungserleichterungen (hauptsächlich Billigkeits- und Vereinfachungsmaßnahmen) im Hinblick auf Spenden, Zuwendungen und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen reagiert. Details sind der Antwort zu **Frage 35** zu finden.

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht mit verschiedenen Fragen und Antworten zum Milliarden-Schutzschild für Deutschland veröffentlicht, der ebenfalls wie der FAQ der BStBK auf die verschiedenen Hilfsprogramme in der Corona-Krise eingeht:

Stand: 30. April 2020

Quellen:

[FAQ des BMF](#)

[BMF-Internetseiten zum Hilfspaket](#)

[Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus](#)

[BMF-Information zur Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise](#)

[Information der Generalzolldirektion](#)

18. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und über das Portal ELSTER-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten 6 Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

Stand: 17. März 2020

19. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal ELSTER-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand von einigen Bundesländern für durch die Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige und ihre Berater Erleichterungen vorgesehen. Auf Antrag werden Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2018 und ggf. der Erlass von bereits festgesetzten Verspätungszuschlägen gewährt. Die Antragstellung ist rückwirkend möglich. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1**.

Im Übrigen empfiehlt es sich, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Gegebenenfalls sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf **Frage 20**

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. yB. Energiesteuer und Luftverkehrsteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u. a. für die Versicherungssteuer zuständig ist.

Stand: 23. April 2020

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

20. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeitig verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Stand: 20. März 2020

Quelle:

[BMF-Information](#)

21. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?

Die Finanzämter sind aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann weiterhin per Telefon, Telefax, E-Mail oder mittels Brief Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen. Folgende Anträge/Mitteilungen können via ELSTER eingereicht werden:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das Finanzamt („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen und Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft)
- Änderung der Adresse
- Änderung der Bankverbindung
- Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus (über mein ELSTER; vorerst nur in Baden-Württemberg und Bayern)

Stand: 15. Mai 2020

Quelle:

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare>

22. Welche Auswirkungen durch die Corona-Krise ergeben sich für die Lohnsteuer?

Keine Stundung

Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist rechtlich nicht möglich (vgl. § 222 Satz 3 und 4 AO). Es werden aber in gemäß § 258 AO auf Antrag auf Aufschiebung der Vollstreckung in Betracht.

Das BMF hat mit Schreiben vom 23. April 2020 die unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern beendet und für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bei der Lohnsteueranmeldung gesorgt:

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

Lohnsteuer und Kurzarbeitergeld

Beim Bezug von Kurzarbeitergeld ist die Lohnsteuer automatisch anzupassen. Nur der steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer. Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die steuerfrei ist, und sich nur im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt.

Stand 28. April 2020

Quellen:

[BMF-Schreiben zur Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteueranmeldungen während der CoronaKrise](#)
[FAQ des Bundesfinanzministeriums](#)

23. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?

Der GKV-Spitzenverband hat am 19. Mai 2020 mit dem Rundschreiben „Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge“ die Verlängerung der bisherigen vereinfachten Stundungsmöglichkeit der Sozialversicherungsbeiträge letztmalig bis Mai 2020 wie folgt angekündigt:

Neuer Antrag auch für bisher gewährte Stundungen notwendig!

Beitragsstundungen auch weiterhin erst dann, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind! Vorrangig sind KUG, Fördermittel und Kredite!

„Die Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens wird an die modifizierte Voraussetzung geknüpft, dass betroffene Arbeitgeber vor dem Hintergrund des auch weiterhin zu berücksichtigenden Prinzips der Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens noch deutlicher als bislang darzulegen haben, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden. Insofern kann die für die Monate März und April 2020 eingeräumte vereinfachte Stundung nicht ohne Weiteres (antragslos) fortgeführt werden; es bedarf für die Fortsetzung der Stundung dieser Beiträge als auch für den Beitrag für den Monat Mai 2020 eines (erneuten) Antrags. Der Antrag auf (weitere) Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen, das die Darlegung bereits in Anspruch genommener oder bereits beantragter Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen verlangt.“

Der GKV Spitzenverband erwartet, dass die angesprochenen Maßnahmen nunmehr innerhalb des genannten Zeitkorridors Zug um Zug greifen und in der Folge die bis dahin gestundeten Beiträge spätestens zusammen mit den am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu zahlenden Beiträge nachgezahlt werden.

Die Krankenkassen halten entsprechende Muster eines solchen Antrags zum Download bereit.

Regelstundungsverfahren ab Juni 2020

Für Stundungsanträge, die bis zum 30. September 2020 gestellt werden, soll im Hinblick auf die besondere Situation der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Härte im Sinne der Beitragserhebungsgrundsätze der Sozialversicherung vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Realisierung des Beitragsanspruchs nicht gefährdet

ist, sodass die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beitragsansprüchen in aller Regel erfüllt sind.

Ratenzahlungen

Sofern Arbeitgeber von der Möglichkeit der Fortführung des zeitlich begrenzten Verfahrens der vereinfachten Stundung keinen Gebrauch machen und eine ratierliche Zahlung der bislang gestundeten Beiträge beantragen, ist über die Zahlung der Beiträge ein Ratenplan aufzustellen.

Stundungszinsen

- Sofern der Arbeitgeber einer angemessenen ratierlichen Zahlung bereits gestundeter Beiträge zustimmt und dieser (Ratenplan-)Vereinbarung auch nachkommt, ist ein Stundungszins nicht zu erheben.
- Ein Stundungszins ist gleichermaßen nicht zu erheben, wenn laufende Beitragsverpflichtungen im Zuge ggf. ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt werden.
- Kommt eine (Ratenplan-)Vereinbarung nicht zustande oder werden laufende Beitragsverpflichtungen auch durch angemessene Teilzahlungen im Zuge von ggf. ergänzenden Stundungsvereinbarungen nicht erfüllt, besteht für eine Reduzierung des Stundungszinses kein Raum. In diesem Fall ist deshalb der reguläre Stundungszins in Höhe von 0,5 v. H. für jeden angefangenen Monat der Stundung zu erheben.

Sicherheitsleistungen

- Von der Sicherheitsleistung kann insbesondere u. a. dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Beitragserhebungsgrundsätze); hierbei ist auf den Zeitpunkt vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 abzustellen.

Firmenzahler und Selbstzahler

- Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit weiterhin auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlerverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Vertretungsbefugnis des Steuerberaters

Anträge auf Stundung etc. sind gemäß § 76 Abs. 3 SGB IV bei der zuständigen Einzugsstelle, der gesetzlichen Krankenversicherung, zu stellen. Steuerberater sind gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG in § 28h SGB IV Verfahren und damit auch gegenüber den Einzugsstellen für ihre Mandanten nach entsprechender Beauftragung durch den Mandanten auch vertretungsbefugt.

Stand: 22. Mai 2020

Quelle:

[Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020](#)

[FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands](#)

[GKV-Rundschreiben 390/2020 vom 19. Mai 2020](#)

[Antragsmuster der Techniker Krankenkassen \(exemplarisch\)](#)

24. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 €.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 % können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Neue Anträge für Stundungen auch für Monate März sind zu stellen!

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem Rundschreiben vom 19. Mai 2020 klargestellt, dass die in der vorstehenden **Frage 23** dargestellten Ausführungen zur Stundung auch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitglieder gelten, die ihre Beiträge selbst zahlen, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

Die erleichterten Stundungsmöglichkeiten sind wie unter **Frage 23** ausgeführt bis Mai 2020 zu befristen.

Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Der Nachweis für eine Beitragsermäßigung ist auch durch Erklärungen von Steuerberatern möglich.

Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

Stand: 22. Mai 2020

Quelle:

[GKV-Rundschreiben 390/2020 vom 19. Mai 2020](#)

[Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020](#)

[FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands](#)

25. Gibt es Beitragserleichterungen für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige?

Die DRV-Bund informiert darüber, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtige Selbstständige, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, auf Antrag ihre Beitragszahlung bis 31. Oktober 2020 aussetzen können. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden.

Die Selbstständigen können sich unter Hinweis auf die Corona-Pandemie formlos an ihren Rentenversicherungsträger wenden und eine Aussetzung der laufenden Beitragszahlung beantragen. Die Rentenversicherung wird zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Überprüfung des Versicherungsverhältnisses vornehmen und die Höhe der Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Der Zeitpunkt der Überprüfung wird den Betroffenen vorab mitgeteilt.

Stand 2. April 2020

Quelle:

[Information DRV-Bund](#)

26. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?

Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden. (siehe nachstehend). Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.

Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Steuerberater zahlen Beiträge zur VBG. Im Interesse der anderen Beitragszahler darf die VBG gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Auf der Internetseite gibt die VBG weitere Informationen zu den Antragserfordernissen.

Stand: 15. Mai 2020

Quellen:

[Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\)](#)

[Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie \(BG RCI\)](#)

[Berufsgenossenschaft Holz und Metall \(BGHM\)](#)

[Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse \(BG ETEM\)](#)

[Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\)](#)

[Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft \(BG BAU\)](#)

[Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege \(BGW\)](#)

[Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik \(BGHW\)](#)

[Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation \(BG Verkehr\)](#)
[Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung \(DGUV\)](#)

27. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?

Die Rentenversicherungsträger nehmen nach Rücksprache mit der BStBK ab dem 2. Juni 2020 die, seit Mitte März dieses Jahres ausgesetzten, Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort wieder auf.

Nach der Aufhebung einer Reihe von Kontaktbeschränkungen in den vergangenen Wochen haben die Rentenversicherungsträger beschlossen, ab dem 2. Juni 2020 wieder Betriebsprüfungen vor Ort durchzuführen. Vorrangig werden dabei Arbeitgeber mit 20 und mehr Beschäftigten und Steuerberater angesprochen.

Die Prüfer werden in jedem Fall zunächst telefonisch mit dem Arbeitgeber oder Steuerberater Kontakt aufnehmen. Abgesehen von einer möglichen Terminabsprache geht es dabei darum,

- vor dem Hintergrund einer bei vielen Arbeitgebern und Steuerberatern möglichen Belastungs- oder Krisensituation einen verbindlichen, persönlichen Kontakt zwischen dem Prüfer und dem Verantwortlichen herzustellen,
- ggf. Corona-bedingte Verschiebungswünsche in Erfahrung zu bringen,
- Informationen über die örtlichen Bedingungen und die Einhaltung des Arbeitsschutzes einzuholen,
- Informationen über Möglichkeiten zu vermitteln und einzuholen, ob und wie ein Vor-Ort-Aufenthalt auf ein zeitliches Minimum zu begrenzt werden kann (z.B. Teilnahme an der euBP, Abholung / Zusendung von Unterlagen).

Wünschen der Arbeitgeber und Steuerberater nach einer Verschiebung der Prüfung wegen der Corona-Krise wird entsprochen. Steuerberater sollten – soweit noch nicht geschehen – den Einsatz der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (die euBP) in der Sozialversicherung ausloten. Durch die euBP lässt sich die Prüfung vor Ort auf ein Mindestmaß begrenzen bzw. unter Umständen sogar ganz vermeiden. Ab dem 1. Januar 2023 wird die euBP hinsichtlich der Lohndaten mit einer Übergangsfrist verpflichtend eingeführt.

Stand: 28. Mai 2020

Quelle:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Newsletter/DE/DRV/ArbeitgeberUndSteuerberater/summasummarum_betriebspruefungen.html

28. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die KSK betont, dass Steuerberater die Anträge für ihre Mandanten stellen können. Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert

auf ihrer Internetseite über Erleichterungen auf Antrag für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

Künstler und Publizisten

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

- **Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

Abgabepflichtige Unternehmen

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

- **Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de richten.

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

- **Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

Stand: 15. Mai 2020

Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

29. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 € Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

WICHTIG:

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben am 30. März 2020 die Verlautbarung „Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1.3.2020 bis 31.10.2020“ veröffentlicht. Diese ergänzt die Geringfügigkeitsrichtlinien und beschreibt, wie die im Sozialschutz-Paket enthaltene Erhöhung für die kurzfristigen Beschäftigten vom 1. März bis 31. Oktober 2020 anzuwenden sind.

Neu: Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € für 5 Monate

Durch die Verlautbarung der Spitzenorganisationen vom 30. März 2020 sind die Geringfügigkeitsregelungen auch hinsichtlich des gelegentlichen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 ergänzt worden.

Bisher konnte ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € von bis zu drei Monaten zulässig sein, Arbeitgeber, die aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-€-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart, können diese jetzt für fünf Monate einsetzen. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigten bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € bestehen.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Neu: Minijob-Zentrale: Unbürokratischer Zahlungsaufschub

Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber, die bereits eine Stundung der Beitragszahlung beantragt haben, als auch die, die sich erst nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Falle von Rücklastschriften durch die Minijob-Zentrale mit ihr in Verbindung gesetzt haben.

Neu: Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigten

Das Sozialschutzgesetz sieht die **Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tage vor, um insbesondere Erleichterungen für Saisonarbeitsgrenze vor. Für alle Anwendungsfragen ist die Verlautbarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020 heranzuziehen.

Stand: 2. April 2020

Quelle:

<https://www.minijob-zentrale.de/>

<https://blog.minijob-zentrale.de/>

[Verlautbarung der Spitzenorganisation vom 30. März 2020](#)

30. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Die Generaldirektion Beschäftigung der EU-Kommission hat diese Sichtweise bestätigt und weitere Informationen in Form von FAQ für Grenzgänger und entsandte Personen im Kontext der Corona-Krise veröffentlicht.

Stand: 15. Mai 2020

Quellen:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=9630>

31. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Corona-Virus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31. Dezember 2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31. Dezember 2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Corona-Virus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Corona-Virus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Corona-Virus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Corona-Virus (und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem

Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Stand: 26. März 2020

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/download-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

32. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?

Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sind Jahresabschluss und Lagebericht einer Kapitalgesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen; für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf maximal sechs Monate.

Durch die Auswirkungen die Corona-Krise kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kommen (z.B. Ausfall von Buchhaltungspersonal, kein Zugang zu relevanten Informationen etc.). Daraus kann die faktische Unmöglichkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen resultieren.

Das HGB sieht keine expliziten Sanktionen bei Verstößen gegen die Aufstellungsfristen vor. Gemäß § 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StGB ist ein Verstoß gegen die Aufstellungsfristen allerdings strafbewehrt, wenn die gesetzlichen Vertreter die Zahlungen eingestellt haben, über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufgrund einer unverschuldeten faktischen Unmöglichkeit, einen Jahresabschluss fristgerecht aufzustellen, entfällt der herrschenden Auffassung folgend der Straftatbestand. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 325 Abs. 1a Satz 1 HGB spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Für kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften i.S. des § 264d HGB, die keine Kapitalgesellschaften i.S. des § 327a HGB sind, gilt gemäß § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine verkürzte Frist von längstens vier Monaten. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten werden gemäß § 335 Abs. 1 und 1a HGB mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Durch die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind in der Folge auch Verstöße gegen die Offenlegungsfristen naheliegend. Allerdings ist nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB im Falle einer unverschuldeten Behinderung, den gesetzlichen Pflichten (zur Offenlegung) nachzukommen, auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die durch das Corona-Virus ausgelösten weitreichenden und unvorhersehbaren Folgen sollten eine solche unverschuldete Behinderung darstellen.

Bundesamt für Justiz sieht Erleichterungen bei der Offenlegung vor

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) nachfolgende entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

Der Erlass von Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen ist derzeit ausgesetzt. Die gesetzliche Offenlegungspflicht nach § 325 HGB besteht dennoch fort. Die gesetzliche Jahresfrist für die Einreichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 endete im Fall eines kalendergleichen Geschäftsjahres am 31. Dezember 2019. Die mit einer Androhungsverfügung gesetzte sechswöchige Nachfrist zur Offenlegung ab Zustellung der Verfügung ist nicht verlängerbar.

Allerdings gewährt das BFJ allen Unternehmen, die eine Androhungsverfügung mit dem Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, von Amts wegen – d. h. ohne gesonderten Antrag – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis. Voraussetzung hierfür ist, dass die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. Mai 2020, also bis spätestens zum 12. Juni 2020, nachgeholt wird. Erfolgt die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Dies gilt auch für Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 eine weitere Androhung für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für frühere Geschäftsjahre erhalten haben, die mit einer Festsetzung von Ordnungsgeld verbunden ist. Ein gesonderter Antrag muss auch hier nicht gestellt werden.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2019 regulär am 30. April 2020 endet (§ 325 Absatz 4 HGB), wird vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Von der Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen wird zunächst grundsätzlich abgesehen. Dies betrifft sowohl Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken.

Den Schuldnern wird – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt werden. Dabei wird ein entsprechender sachlich nachvollziehbarer Vortrag des Schuldners, von der Corona-Krise betroffen zu sein, als ausreichend betrachtet. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen. Sollten Sie von einer solchen Stundung Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung.

Stand: 9. April 2020

Quellen:

[Bundesamt für Justiz: Erleichterungen für Unternehmen wegen Corona-Krise](#)

33. Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch beitragsfrei?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 9. April 2020 ein BMF Schreiben Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien

Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Wenn derartige Bonuszahlungen lohnsteuerfrei gewährt werden können, sind diese gemäß § 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch dann sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Dazu braucht es nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch keine weitergehende Regelung. Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien auch für Mini-Jobber.

Im FAQ-Katalog des Bundesministeriums der Finanzen werden zahlreiche Anwendungsfragen zu der Zahlung der 1.500 € ausführlich beantwortet.

Stand: 15. Mai 2020

Quelle:

[BMF Schreiben vom 9. April 2020](#)

[FAQ-Katalog des BMF](#)

34. Gibt es Sonderregelungen für Grenzpendler, die jetzt im Homeoffice arbeiten?

Bei Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Krise vermehrt von zu Hause aus arbeiten, kann dies steuerliche Folgen auslösen. Im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten, etwa mit Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich, kann ein erhöhtes Maß an Home Office-Tagen hingegen zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Steuerpflichtigen führen. Das Bundesministerium der Finanzen strebt daher an, in diesen Fällen zeitlich befristete Konsultationsvereinbarung zu schließen, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern.

Mit Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und den Niederlanden wurden solche Verständigungs- bzw. Konsultationsvereinbarungen bereits geschlossen. Für andere Länder steht diese noch aus.

Stand: 28. Mai 2020

Quellen:

[Allgemeine Mitteilung des BMF](#)

[Konsultationsvereinbarung mit Belgien](#)

[Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Belgien](#)

[Konsultationsvereinbarung mit Frankreich](#)

[Verständigungsvereinbarung mit Luxemburg](#)

[Konsultationsvereinbarung mit den Niederlanden](#)

[Konsultationsvereinbarung mit Österreich](#)

35. Wie wird in Zusammenhang mit der Corona-Krise ausgelöstes gesellschaftliches Engagement von der Finanzverwaltung gefördert?

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat das BMF im Einvernehmen mit den

obersten Finanzbehörden der Länder am 9. April 2020 ein BMF-Schreiben (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) veröffentlicht. Darin werden Erleichterungen für Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Am 26. Mai 2020 wurde das BMF Schreiben vom 9. April um ein weiteres Schreiben ergänzt (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008).

In den Schreiben sind u.a. folgende Erleichterungen vorgesehen:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden**

Als Zuwendungsnachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

- **Spendenaktionen und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften**

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Es ist zudem ausnahmsweise unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (etwa für Einkaufsdienste/ Botendienste.) Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. Die Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft ist ebenfalls unschädlich.

- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme als Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Gleiches gilt für Zuwendungen an Geschäftspartner und sonstige Zuwendungen (z.B. an Krankenhäuser).

- **Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Gleiches gilt sinngemäß auch für Aufsichtsräte.

- **Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet,

wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

- **Mittelverwendung**

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt. Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

- **Schenkungen**

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

Stand: 26. Mail 2020

Quelle:

[BMF-Schreiben vom 9.4.2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 :003](#)

[BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020, IV C 4 - S 0174/19/10002 :008](#)

36. Was hat der Koalitionsausschuss am 22. April 2020 beschlossen?

Der Koalitionsausschuss hat sich auf ein neues 10 Mrd. € Hilfspaket geeinigt. Es enthält folgende Maßnahmen:

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31.12.2020 die bereits bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet (siehe dazu **Frage 3**).
- Das **Kurzarbeitergeld** wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020 (siehe dazu **Frage 3**).
- Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und **Arbeitslosengeld** nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.
- **Gastronomiebetriebe** sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt (siehe **dazu Frage 38**).
- Als Corona-Sofortmaßnahme werden wir für kleine und mittelständische Unternehmen die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 ermöglichen (**Verlustverrechnung**; siehe dazu **Frage 37**).
- Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden wir mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.

Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.

Stand: 30. April 2020

Quelle:

<https://www.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss>

37. Welche Erleichterungen gelten bei der Verlustverrechnung?

Die Liquidität von Unternehmen soll durch eine Verbesserung der Verlustverrechnung erhöht werden. Es ist geplant, dass absehbare Verluste für dieses Jahr mit Steuer-Vorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden dürfen. Ein Gesetzentwurf hierzu liegt noch nicht vor. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen sollen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 € bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 € (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG) abzuziehen. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: 24. April 2020

Quelle:

[BMF-Schreiben vom 24. April 2020:](#)

38. Welche Pläne zur Senkung der Mehrwertsteuer gibt es für die Gastronomie?

Da Gastronomiebetriebe von der COVID19-Krise besonders betroffen sind, wurde beschlossen, dass diese ab 1. Juli 2020 von einem ermäßigten Steuersatz für Speisen profitieren sollen. Nach dem Kabinettsentwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes soll, der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt werden. Bisher unterlag, die Abgabe von Speisen nur dann dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, wenn es sich um eine Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 1 UStG (Verkauf außer Haus) handelte. Wurden Speisen hingegen im Rahmen von sonstigen Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG abgegeben, griff bisher der reguläre Steuersatz von 19 %.

Die Senkung der Umsatzsteuer war eine der wichtigsten politischen Forderungen des Branchenverbands Dehoga, nicht erst in der Coronakrise. Begründet wurde die Forderung bisher mit der steuerliche Gleichbehandlung aller Speisen – unabhängig vom Ort des Verzehrs und von der Art der Zubereitung. Die Forderung einen ermäßigten Steuersatz auch für Getränke einzuführen, gab es seitens der DEHOGA nicht.

Stand: 7. Mai 2020

Quelle:

[BMF-Internetseite zum Corona-Steuerhilfegesetz](#)

Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation

39. Was müssen Steuerberater in ihrer Funktion als Arbeitgeber für die Kanzleimitarbeiter beachten?

Detaillierte Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat auf ihrer Homepage Informationen und das Infoblatt "Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie" veröffentlicht.

Stand: 17. März 2020

Quellen:

[Informationen des BMAS](#)

[BDA-Informationen](#)

40. Wer zahlt den Lohn, wenn Mitarbeiter der Kanzlei unter Quarantäne gestellt werden? Besteht Anspruch auf Entschädigung?

Wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz), besteht ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Weitere Informationen siehe **Frage 9**.

Stand: 17. März 2020

Quelle:

[Information der RAK München](#)

41. Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?

Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern Symptome einer Corona-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleihinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen. Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Steuerberatungskanzleien nicht. Diese obliegt vielmehr die mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen

aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Auch die Krankenkassen haben Hotlines für alle Fragen rund um das Corona-Virus eingerichtet.

Stand: 17. März 2020

Quellen:

[Datenbank des Robert-Koch-Instituts](#)

Wo finde ich weitere medizinische Hinweise?

[Tagesaktuelle Hinweise des Bundesministerium für Gesundheit zum Corona-Virus](#)

[Website des Robert-Koch-Instituts](#)

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

[Hilfestellung zur betrieblichen Pandemieplanung](#)

[Hotlines der Krankenkassen](#)

42. Sind auch Steuerberaterkanzleien von den angeordneten Betriebsschließungen betroffen?

Über behördliche Tätigkeitsverbote bzw. Betriebsschließungen entscheiden die Bundesländer in eigener Zuständigkeit. Nach den vorliegenden Informationen sind davon Steuerberaterkanzleien nicht betroffen, sondern nur Einrichtungen der Freizeitgestaltung, Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte des Einzelhandels. Weitere Informationen finden sich auf den Websites der Landesgesundheitsämter oder des jeweiligen Landesministeriums für Gesundheit.

Stand: 17. März 2020

43. Unter welchen Umständen darf bzw. muss die Steuerberaterkanzlei geschlossen werden?

Die behördliche Anordnung einer Quarantäne kann aber faktisch zu einer Schließung der Steuerberaterkanzleien führen, wenn alle Mitarbeiter von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind. Aufgrund der eigenverantwortlichen Entscheidung des Steuerberaters wird eine solche Schließung auch ohne behördliche Anordnung bei Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle in der Kanzlei in Betracht kommen, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbliebenen Mitarbeitern nicht mehr aufrecht zu halten ist. Insoweit ist der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachzukommen.

Stand: 17. März 2020

Quelle:

https://www.hv-bayern.de/media/downloads/newsletter/allgemein/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen.pdf

44. Was ist zu tun, wenn die Gesundheitsbehörde Zugriff auf die Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen in der Steuerberaterkanzlei nehmen möchte?

Sollte eine Gesundheitsbehörde zu Ihnen als Arbeitgeber von erkrankten Mitarbeitern oder Mandanten Kontakt aufnehmen, sind die Verschwiegenheitspflichten und darüber hinaus auch datenschutzrechtliche Pflichten einzuhalten.

Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann jedoch eine Pflicht zur Offenbarung von personenbezogenen Daten bestehen, wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) von der Gesundheitsbehörde eine Auskunft verlangt wird. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Infektionsweg nachverfolgt werden muss, weil ein oder mehrere Kanzleimitarbeiter erkrankt sind.

Das Gesundheitsamt kann nach § 25 IfSG im Verdachtsfall erforderliche Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einleiten. Im Rahmen der Ermittlungen zur Nachvollziehbarkeit der Ansteckungsquelle bzw. Eindämmung der Ausbreitung kann zur Eruiierung von Kontaktpersonen eine erforderliche Befragung sowohl der betroffenen Person als auch Dritter, insbesondere des behandelnden Arztes, durchgeführt werden.

Bei diesen Fällen kann sich ein Konflikt zur Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 5 Berufsordnung (BOSTb) ergeben, die dahingehend aufgelöst werden kann, dass sich die Offenbarung auf das unmittelbar Erforderliche beschränkt, indem lediglich die bloßen Kontaktdaten mitgeteilt werden. Grundsätzlich sollte die Auskunft so kurz wie möglich gehalten werden. Die gesetzliche Offenbarungspflicht nach dem IfSG geht bei Konfliktfällen vor.

Im Rahmen der Abfrage möglicher Kontaktpersonen ist es unerheblich, ob die Kontakte mit Mandanten, innerhalb der Kanzlei oder privater Natur waren. Insbesondere die beruflichen Informationen unterliegen weiterhin der Verschwiegenheitsverpflichtung. Eine Information der betroffenen Mandanten über die gegebene Auskunft ist jedoch empfehlenswert.

Stand: 17. März 2020

45. Welche Maßnahmen sind im Fall einer Kanzleischließung sinnvoll? Muss ein Vertreter bestellt werden?

Für eine Kanzleischließung gibt es keinen Masterplan, weil sich jede Kanzleisituation unterscheidet, die Lage sich ständig ändert und die Corona-Krise für alle neu ist. Solange trotz Eintritt eines Krankheitsfalls das Betreten der Kanzleiräumlichkeiten weiter möglich ist, ist die Bestellung eines Vertreters sinnvoll.

Grundsätzlich kann nach § 69 StBerG ein Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle bestellt werden. Steuerberater sind berufsrechtlich verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf ausüben (§ 69 Abs. 1 StBerG). Die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Vertreter muss ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 42 StBerG) sein.

Bereits im Vorfeld einer möglichen Verhinderung sollte der Kanzleiinhaber Vorsorge sowohl für den Fall treffen, dass Kollegen und/oder Mitarbeiter ausfallen, als auch für den Fall, dass der Kanzleiinhaber selbst ausfällt oder die gesamte Kanzlei schließen muss.

Anlage 3

Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei

Hinweis: Der Notfallplan wurde für eine Steuerberatungskanzlei mit 4 Berufsträgern erstellt. Er ist ggf. an die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der eigenen Kanzlei anzupassen!

Stand: 17. März 2020

46. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen fernbleiben müssen?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen, das am 27. März im BGBl. verkündet wurde (BGBl. I 2020, S. 575 ff.)

In das Infektionsschutzgesetz wird danach auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Krise aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstauffall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 € begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die

Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres.

Das Gesetz wurde am 27. März verkündet und ist am 28. März 2020, in Kraft getreten.

Stand: 24. März 2020

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>
https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html?fbclid=IwAR09rAT0bOOnF2ug1TXbpKnXpTEPNnDEdyATUUorsY8N9xADvWGYU534_1M

47. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?

Mitarbeiter haben bisher keinen gesetzlichen Anspruch auf „Home-Office“. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Jahr 2019 zwar Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diskutiert, dieser wurden aber bisher nicht beschlossen.

Ein Anspruch auf Home-Office kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder aus einvernehmlichen individuellen Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben.

Bei einem Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im „Home-Office“ arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Steuerberaterkanzlei sicherstellen. Nicht betroffene Mitarbeiter könnten zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kollegen ebenfalls im Home-Office arbeiten. Home-Office ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kindereinrichtungsstätten oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung. Beim Einsatz von Home-Office-Angeboten sind die gängigen Sicherheitsstandards einzuhalten.

Stand: 17. März 2020

48. Die Berufsschulen wurden aufgrund der Corona-Krise geschlossen. Können Auszubildende daheimbleiben und ggf. von der Berufsschule aufgebene Aufgabenstellungen lösen oder müssen diese in die Steuerberaterkanzlei kommen?

Grundsätzlich hat der Ausbilder nach § 15 BBiG den Auszubildenden für den Besuch des Berufsschulunterrichtes freizustellen und ihn nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht nur zur körperlichen, sondern auch zur geistigen Teilnahme daran anzuhalten. Bei einer Schulschließung hat der Auszubildende im Rahmen der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit die Steuerberaterkanzlei für die Berufsausbildung aufzusuchen.

Aufgaben, die seitens der Berufsschule für die Zeit der Schulschließung aufgegeben wurden, hat der Auszubildende zu bearbeiten. Eine Örtlichkeit dafür wird seitens des BBiG nicht vorgegeben. Sie können sowohl als Hausaufgaben daheim als auch in der Kanzlei bearbeitet werden und sind wie der Berufsschulunterricht auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Angesichts der in § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG vorgegebenen Fürsorgepflicht hat der Ausbilder dafür zu sorgen, dass Auszubildende gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden. Angesichts einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch das Corona-Virus während der teilweise nicht unerheblichen Wegezeiten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sollten je nach Umfang der aufgegebenen Berufsschulaufgaben individuelle Regelungen gefunden werden.

Darüber hinaus kommt eine generelle Freistellung durch den Ausbilder oder eine Freistellung ohne Bearbeitung der von der Berufsschule gestellten Aufgaben nicht in Betracht. Eine Freistellung von der Ausbildung verstößt immer – ob bezahlt oder unbezahlt – gegen die Verpflichtung Ausbildender zur Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Sie ist deshalb nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Eine schlechte Auftragslage gehört nicht zu diesen Fällen. Stellen Ausbildende Auszubildende dennoch von der Ausbildung frei und entstehen diesen dadurch finanzielle Nachteile oder Lücken in der Ausbildung, welche zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung führen, sind Ausbilder im Einzelfall schadenersatzpflichtig.

Stand: 18. März 2020

49. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall ggf. von einer sog. Praxis- oder Betriebsausfallversicherung abgedeckt sein, die der Kanzleiinhaber für seine Kanzlei abgeschlossen hat. Ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht, hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Eine pauschale Beantwortung kann daher nicht erfolgen. Ein Anspruch gegenüber einer Praxis- oder Betriebsausfallversicherung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Viele Versicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien.

Zu beachten ist, dass in der Regel kein Versicherungsschutz bei einer Praxisschließung als Vorsichtsmaßnahme besteht, weil keine Anordnung für eine Quarantänemaßnahme durch eine weisungsbefugte Behörde vorliegt.

Ein Versicherungsschutz kann jedoch vorliegen, wenn an eine individuelle Erkrankung des Kanzleiinhabers angeknüpft werden kann oder spezielle Pandemieversicherungen besteht, die genau dieses Risiko absichert. Kanzleiinhaber sollten sich in konkreten Einzelfällen direkt an ihren persönlichen Ansprechpartner des Versicherungsunternehmens wenden.

Stand: 17. März 2020

Quellen:

<https://www.axa.de/coronavirus>

<https://www.arzt-wirtschaft.de/der-doktor-ist-selber-krank-welche-versicherung-hilft/>

50. Haben Steuerberater mit betreuungsbedürftigen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kindergärten?

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020 wurde eine Fortsetzung der Notbetreuung und die Ausweitung auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen festgelegt.

Die Organisation der Notbetreuung für betreuungsbedürftige Kinder obliegt jedoch den einzelnen Bundesländern und Kommunen. Diese setzen die beschlossene Ausweitung der Notbetreuung sehr unterschiedlich um. Die Notbetreuung kann in der Regel nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. Ebenfalls besteht ein Anspruch für Alleinerziehende, die in systemrelevanten Berufen tätig sind. Einige Bundesländer haben bereits erweiterte Betreuungsregelungen beschlossen. Andere Bundesländer sind derzeit damit befasst bzw. haben diese in Aussicht gestellt, ohne bisher den Kreis der anspruchsberechtigten Personen oder explizit Steuerberater zu nennen. Teilweise ist die Notbetreuung mit einer Einstufung als systemrelevanter Beruf verbunden, teilweise besteht eine Einstufung ohne Anspruch auf Notbetreuung und teilweise wurden völlig eigenständige oder gar keine Regelungen für Steuerberater eingeführt.

In den Bundesländern Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Sachsen haben Steuerberater einen konkreten Anspruch auf Notbetreuung. In den Ländern Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Anspruch auf Ausnahmefälle beschränkt bzw. wird ins Ermessen der jeweiligen Einrichtung gestellt. Weitere Länder (z. B. Rheinland-Pfalz) haben individuelle Regelungen. Eine Übersicht über die Regelungen in den jeweiligen Kammerbezirken ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Stand: 15. Mai 2020

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975226/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1> (Punkt 8).

51. Sind Steuerberater verpflichtet, eine Rufumleitung auf ihr Mobiltelefon einzurichten oder reicht eine Erreichbarkeit über E-Mail aus, wenn die Kanzlei aufgrund der Corona-Krise nicht besetzt ist?

Nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung (BOSTB) besteht nur eine Pflicht zur angemessenen Erreichbarkeit für Mandanten, Behörden und Gerichte. Das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung schreiben nicht konkret vor, wie diese Erreichbarkeit gewährleistet werden muss. Nach der Kommentierung zum Steuerberatungsgesetz dürfen hieran keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Neben der Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme in der Kanzleiräumen wird eine postalische Erreichbarkeit als ausreichend angesehen (Kuhls/Maxl, Kommentar zum StBerG, § 34, Rdn. 14). Die Einrichtung einer Rufumleitung auf ein Mobiltelefon ist daher nicht zwingend erforderlich, sondern es reicht aus, wenn der Steuerberater über E-Mail erreichbar ist und die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail besteht.

Stand: 18. März 2020

52. Gibt es eine „Maskenpflicht“ in der Kanzlei des Steuerberaters? Welche Arbeitsschutzbestimmungen sind in den Steuerberaterkanzleien zu beachten?

Derzeit bestehen in allen Bundesländern so genannte „Maskenpflichten“. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in den Bundesländern in den Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Krise auf Grundlage von § 32 Infektionsschutzgesetz aber unterschiedlich ausgestaltet. In den meisten Bundesländern ist das Tragen einer sog. „Mund-Nasen-Bedeckung“ beim Einkaufen und bei Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln Pflicht. Für Steuerberaterkanzleien besteht eine solche Pflicht nach diesen Verordnungen nicht.

Achtung! Die Steuerberaterkanzleien sollten aber auch die einschlägige Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Krise ihres Bundeslandes im Blick haben, um ggf. regionale Besonderheiten wie das Erstellen von Infektionsschutzgesetzen zu beachten und auch vorzuhalten.

Wichtig: Arbeitsschutzstandard COVID 19 ist auch in Steuerberaterkanzleien zu beachten!

Das Bundesarbeitsministerium hat im April 2020 gemeinsam mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) den Arbeitsschutzstandard COVID 19 vorgestellt. Dieser formuliert konkrete Anforderungen an den Arbeitsschutz in Zeiten der Coronavirus-Krise. Zwei klare Grundsätze gelten:

- (1) Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- (2) Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.
- (3)

Weiter enthält der Standard eine Vielzahl zu beachtender Hinweise zu besonderen technischen **Maßnahmen zur Arbeitsplatzgestaltung**, Sanitärräumen, Kantinen und Pausenräume, Lüftung, Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs, Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte, **Homeoffice, Dienstreisen und Meetings**.

Darüber finden sich dort besondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Schutzabstände, Arbeitsmitteln/Werkzeuge, Arbeitszeit- und Pausengestaltung, Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA, aber auch dem **Zutritt betriebsfremder Personen** zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände, **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**, zur Minimierung von psychische Belastungen durch Corona, Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und zur Unterweisung und aktive Kommunikation, arbeitsmedizinischer Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stand: 15. Mai 2020

Quellen:

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS](#)
[Informationen der VBG](#)

Weitere rechtliche Fragestellungen

53. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?

Gesetzlich geklärt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten sozialversicherungsrechtlich gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen und in der Betriebsprüfung vertreten dürfen. In allen anderen Fragen gilt der Maßstab des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es muss sich um eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG halten. Hier sind noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Grundsätzlich gilt, Steuerberater können ihre Mandanten vertreten bis sie von der Behörde zurückgewiesen werden. Gestellte Anträge für den Mandanten bleiben bis zur Zurückweisung wirksam.

Stand: 15. Mai 2020

54. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das Sozialgericht Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem beim LSG Sachsen unter dem Az. L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig sind jedenfalls die Berechnung von Kurzarbeitergeld sowie das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die Abgabe der Meldung für den Mandanten.

Diese Rechtsauffassung haben sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch das Bundesministeriums für Arbeit gegenüber der Bundessteuerberaterkammer bestätigt. Anders als die AO kennt das Verfahrensrecht des SGB X keine Vermutungsregelung einer Vertretungsbefugnis für eine Vertretung durch einen Dritten. Steuerberater werden sich deshalb durch die Vorlage von Vollmachten legitimieren müssen.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Stand: 15. Mai 2020

55. Inwieweit sind die Tätigkeiten des Steuerberaters im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in der Berufshaftpflichtversicherung versichert?

Nach einer Stellungnahme der HDI-Versicherung sind Meldungen zum Kurzarbeitergeld in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß der Risikobeschreibung (B II Nr. 4: „Fertigung oder Prüfung der Lohnabrechnung ...“) versichert. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen. Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes mit entsprechender Meldung ist nach Ansicht der HDI-Versicherung eine reine Rechtsanwendung. Rechtsberatungen zum Kurzarbeitergeld sind dagegen nur in dem Umfang versichert, wie sie eine zulässige Nebenleistung darstellen. Dies ist bisher höchstrichterlich nicht geklärt (siehe **Frage 53**). Allerdings gilt, dass der Versicherungsschutz auch dann bestehen bleibt, wenn die Grenzen der erlaubten Rechtsdienstleistung nicht bewusst überschritten werden.

Nach einer weiteren Stellungnahme der HDI-Versicherung sind dem Steuerberater die Berechnung von Ansprüchen und die Stellung von Anträgen auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Mandanten als reine Rechtsanwendung erlaubt und diese Tätigkeiten in der Berufshaftpflichtversicherung gemäß Risikobeschreibung (B II Nr. 5: Bearbeitung von sonstigen öffentlichen Abgaben oder Zuwendungen, auch soweit diese nicht der Verwaltung der Finanzbehörden unterliegen) versichert. Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie eine erlaubte Nebenleistung nach § 5 RDG darstellen. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst erfolgt.

Stand: 1. April 2020

56. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?

Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden.

Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung zu berechnen.

Stand: 18. März 2020

57. Welche Änderungen hat der Bundestag im Bereich des Gesellschaftsrechts beschlossen?

AG, KGaA, SE

- Schaffung der Möglichkeit, auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung, eine Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation und die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzulassen;

- Schaffung der Möglichkeit einer präsenzlosen („virtuellen“) Hauptversammlung (unter bestimmten Voraussetzungen) mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten;
- Schaffung der Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist zur Hauptversammlung auf 21 Tage
- Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen;
- Schaffung der Möglichkeit, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen (Verlängerung der bisherigen Achtmonatsfrist). Dies gilt nicht für die SE.

GmbH

Beschlüsse der Gesellschafter können in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis der Gesellschafter gefasst werden.

Genossenschaften

- Schaffung der Möglichkeit, Beschlüsse der Mitglieder auch ohne Satzungsregelung schriftlich oder elektronisch zu fassen;
- Schaffung der Möglichkeit, die Generalversammlung über die Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform einzuberufen.
- Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat möglich
- Schaffung der Möglichkeit, eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten;
- Regelung, dass ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.
- Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren oder als Telefon- oder Videokonferenz

Vereine und Stiftungen

- Regelung, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.
- Schaffung der Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort und zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder zur schriftlichen Abgabe der Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung (ohne physische Teilnahme an der Versammlung)
- Regelung, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Regelung, dass der zuletzt bestellte WEG-Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt bzw. der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgilt.

Umwandlungsgesetz

Regelung, dass es für die Zulässigkeit der Eintragung einer Verschmelzung genügt, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Stand: 15. April 2020

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

58. Kann der Steuerberatungsvertrag trotz Corona-Krise gekündigt werden?

Grundsätzlich kann ein Steuerberatungsvertrag von beiden Vertragsparteien – soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart – ohne wichtigen Grund fristlos gekündigt werden (§ 627 Abs. 1 BGB). Der Steuerberater darf aber nicht zur Unzeit kündigen, soweit kein wichtiger Grund für eine unzeitige Kündigung besteht. Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn sich der Mandant die Dienste nicht anderweitig beschaffen kann. Kündigt der Steuerberater ohne Grund zur Unzeit, kann er sich schadenersatzpflichtig machen (§ 627 Abs. 2 BGB). Bei Kündigung des Auftrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (§ 14 BOSTB).

Eine Kündigung zur Unzeit liegt nicht vor, wenn der Steuerberater zwar während einer laufenden Frist das Mandat niederlegt, aber gleichzeitig für eine Fristverlängerung sorgt, um dem Mandanten die Suche nach einem neuen Steuerberater zu ermöglichen. Anders ist es dagegen, wenn der Steuerberater unmittelbar vor Fristablauf kündigt, sodass ein rechtzeitiger Ersatz nicht mehr möglich ist. Da aufgrund der Corona-Krise viele Steuerberatungskanzleien sehr belastet sind und nicht alle Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wird sich vielfach die Situation ergeben, dass der Mandant nicht kurzfristig einen anderen Steuerberater mandatieren kann. Es ist daher bei einer fristlosen Kündigung erhöhte Vorsicht geboten.

Stand: 25. März 2020

59. Welche Änderungen sind für das allgemeine Zivilrecht vorgesehen? Sind auch Steuerberater von einem temporären Leistungsverweigerungsrecht betroffen?

Für den Bereich des allgemeinen Zivilrechts wird mit Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt. Die Regelung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Betroffenen Verbrauchern und

Kleinstunternehmen, die wegen der Corona-Krise bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen nicht erbringen können, wird danach ein zeitlicher Aufschub gewährt.

Konkret plant die Bundesregierung ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30. Juni 2020 für Ansprüche aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind bei Verbrauchern solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind, bei Kleinstunternehmen solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung ihres Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Von der Regelung nicht umfasst sind Miet-, Pacht- und Verbraucherdarlehensverträge sowie Arbeitsverträge.

Voraussetzung für Verbraucher ist, dass sie aufgrund der durch die Ausbreitung der Infektion hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen können, ohne Ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu erfüllen. Die Regelung gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde. Der Schuldner hat dann jedoch ein Recht zur Kündigung.

Ein Kleinstunternehmen (Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. €), ist betroffen, wenn es die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Dies gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs führen würde. Der Schuldner hat dann jedoch ein Recht zur Kündigung.

Die Schuldner haben durch das Moratorium die Möglichkeit, die Leistung zeitlich befristet zu verweigern, ohne dass ihnen nachteilige rechtliche Folgen wie Verzug, gerichtliche Verfolgung des Primäranspruchs oder das Entstehen von Sekundäransprüchen drohen. Der ungeschriebene Grundsatz "Geld hat man zu haben" ist damit temporär ausgesetzt. Die Bundesregierung wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Verlängerung des temporären Leistungsverweigerungsrechts bis zum 30. September 2020 und darüber hinaus vorzunehmen, wenn die Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise fortbestehen. Ein Außerkrafttreten der Regelung ist für den 30. September 2022 vorgesehen.

Auch Steuerberater können von dem Moratorium betroffen sein. Der auf ein Dauermandat gerichtete Steuerberatungsvertrag, ist ein Dauerschuldverhältnis. Sofern dieses als wesentlich einzustufen ist, könnten Mandanten daher u.U. Leistungen zur Erfüllung von Ansprüchen, die aus dem Dauerschuldverhältnis resultieren, verweigern und trotzdem auf der Leistungserbringung durch den Steuerberater beharren. Dies könnte vor allem für die Finanzbuchhaltung und Lohnbuchhaltung zutreffen.

Der DStV vertritt dazu unter Heranziehung der Gesetzesbegründung die folgende Auffassung:

„Nicht zum Geltungsbereich dieser Regelung gehören daher nach Ansicht des DStV mit Blick auf die o.g. Gesetzesbegründung Verträge mit Mandanten (Kleinstunternehmern) etwa über die Lohnbuchhaltung etc., sodass hier kein Leistungsverweigerungsrecht anzunehmen ist. Denn nach der Begründung geht es ausschließlich um Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung eines Erwerbsbetriebs erforderlich sind“. Es soll also nach dem Willen des Gesetzgebers für Haushalte und Kleinstunternehmen die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden.“

Sofern man auf die Gesetzesbegründung abstellt, kann eine solche Auslegung vertreten werden. Allerdings muss man darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung nur Beispiele für mögliche Dauerschuldverhältnisse genannt sind, die nicht abschließend sind. Da der Gesetzeswortlaut viel abstrakter gefasst ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt wohl nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht später auch die Lohn-/Finanzbuchhaltung durchaus unter den Regelungsbereich der Norm fasst. An dieser Rechtsunsicherheit ist momentan nichts zu ändern. Das Gesetz ist mit heißer Nadel unter großem Zeitdruck gestrickt, eine Verbändeanhörung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme hat nicht stattgefunden.

Im Gegensatz zu anderen Gläubigern ist der Steuerberater aber in einer relativ komfortablen Situation, da er die finanzielle Situation seiner Mandanten, mit denen er ein Dauerschuldverhältnis hat, gut kennt und einschätzen kann, ob der Mandant zahlen kann oder nur nicht will.

Klar ist auch, dass die Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht durch den Mandanten belegt werden müssen, nämlich dass er aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht zahlen kann. Hat der Mandant, evtl. sogar über seinen Steuerberater, zum Beispiel bereits Soforthilfen beantragt, können diese auch dafür verwandt werden, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Steuerberater nachzukommen.

Steuerberater sollten daher die notwendigen Vorkehrungen treffen, eine Prüfung der eigenen rechtlichen Situation vornehmen und insbesondere das Gespräch mit den Mandanten suchen.

Stand: 30. März 2020

60. Die Banken fordern zum Teil, dass Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. vom Steuerberater direkt der Bank vorgelegt bzw. vom Steuerberater unterzeichnet werden. Wie sieht es mit der Haftung des Steuerberaters aus?

Hündigt der Steuerberater vom ihm für den Mandanten erstellte Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. direkt der Bank aus, droht eine unmittelbare Haftung des Steuerberaters gegenüber der Bank aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag, wenn der Bank aufgrund fehlerhafter Unterlagen ein Schaden entsteht. Zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Allgemeine Auftragsbedingungen und die dort geregelte Haftungsbeschränkung gelten

in diesem Fall gegenüber der Bank nicht. Dadurch kann eine unbeschränkte Haftung gegenüber der Bank entstehen. Der Steuerberater muss in diesen Fällen aktiv werden und mit der Bank schriftlich fixieren, dass seine Mitwirkung alleine auf der Seite des Mandanten erfolgt und hierdurch kein Vertragsverhältnis mit der Bank entsteht. Anderenfalls muss der Steuerberater mit der Bank die Geltung seiner Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbaren.

Wenn der Mandant für die Bank erstellte und vom Steuerberater unterzeichnete Unterlagen der Bank übergibt, besteht zudem die Gefahr einer Dritthaftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier: der Bank). Allerdings gelten in diesem Fall – anders als bei einem Anspruch aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag – mit dem Mandanten wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen nach § 334 BGB analog auch im Verhältnis zum Dritten (hier: Bank).

Stand: 25. März 2020

Aus- und Fortbildung, Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern

61. Führen die Steuerberaterkammern die Zwischen- und Abschlussprüfungen für die Auszubildenden durch? Finden die geplanten Termine statt?

Bitte wenden Sie sich für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer. Die Steuerberaterkammern versuchen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, die Zwischen- und Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Auszubildenden haben sich auf die jeweilige Prüfung intensiv vorbereitet und sollten die Möglichkeit erhalten, die Prüfung abzulegen. Die persönliche Sicherheit hat jedoch stets Vorrang. Sollte der geplante Prüfungstermin ggf. nicht stattfinden können, wird die zuständige Steuerberaterkammer einen Ersatztermin nach Verbesserung der Risikoeinschätzung um das Corona-Virus bekannt geben.

Stand: 16. März 2020

Kontaktdaten der Steuerberaterkammern: <https://www.bstbk.de/de/ueber-uns/steuerberaterkammern>

62. Ein Kanzleimitarbeiter hat den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in, Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) bzw. Rechnungswesen und Controlling (FARC) bestanden. Wird die mündliche Prüfung durchgeführt?

Die Steuerberaterkammern führen soweit es behördliche Veranstaltungsverbote in den einzelnen Bundesländern erlauben, den mündlichen Teil der jeweiligen Fortbildungsprüfung durch. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer.

Stand: 16. März 2020

63. Steuerberaterprüfung 2020/2021: Finden die schriftlichen Prüfungen im Oktober 2020 wie geplant statt?

Die Bundessteuerberaterkammer hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich der Auswirkungen des Corona-Virus auf den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung im Oktober 2020 im März 2020 um Auskunft gebeten.

Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der obersten Finanzbehörden der Länder teilte das BMF am 6. April 2020 mit, dass nach heutigem Sachstand davon ausgegangen wird, dass die Steuerberaterprüfung wie geplant stattfinden wird. Das Ministerium bittet um Verständnis, dass dies unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklungen um das Corona-Virus steht.

Bitte wenden Sie sich zur Anmeldung für die Steuerberaterprüfung 2020/2021 an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer bzw. die zuständigen gemeinsamen Prüfungsstellen in [Nordrhein-Westfalen](#) und [Baden-Württemberg](#), bei der Sie die Steuerberater-

prüfung ablegen möchten. Bewerber setzen sich bitte insbesondere mit der zuständigen Steuerberaterkammer und Prüfungsstellen in Kontakt, sofern ggf. Probleme bei der Beibringung von beglaubigten Kopien von Zeugnissen für die Zulassung zur Prüfung bestehen sollten, damit notwendige Unterlagen in Abstimmung mit der Steuerberaterkammer nachgereicht werden können.

Stand: 7. April 2020

64. Was passiert, wenn die Prüfungen aufgrund des Corona-Virus verschoben werden müssen?

Für den Fall, dass eine der Aus- und Fortbildungsprüfungen nicht stattfindet, kann diese nachgeholt werden. Bitte wenden Sie sich dazu an die für Sie zuständige Steuerberaterkammer, die nach § 71 Abs. 5 BBiG die zuständige Stelle für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten ist. Neue Termine werden bekannt geben, sobald sich die Risikoeinschätzung um das Corona-Virus verbessert hat.

Die mündliche Steuerberaterprüfung wird dagegen von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der nach § 35 StBerG bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde gebildet wird. Die Steuerberaterkammern sind für die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung zuständig und an die Festlegungen der Finanzverwaltungen gebunden, nach der die Prüfungen derzeit bis zum 19. April 2020 aufgrund der bestehenden Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus nicht durchgeführt werden können. Die Steuerberaterkammern sind an einer zeitnahen Durchführung der verbleibenden mündlichen Prüfungen interessiert und werden die Prüfungsteilnehmer über die neuen Prüfungstermine informieren.

Stand: 7. April 2020

65. Wie ist die Rechtslage, wenn die Abschlussprüfung verschoben werden muss und das Ausbildungsverhältnis durch Fristablauf gemäß § 21 Abs. 1 BBiG vor Abnahme der Abschlussprüfung endet?

Die betroffenen Auszubildenden haben grundsätzlich einen Anspruch auf Zulassung zur späteren Abschlussprüfung. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Diese Verlängerung gibt dann die Chance als Auszubildender und somit optimal vorbereitet in die Abschlussprüfung zu gehen.

Stand: 20. März 2020

66. Haben Auszubildende Anspruch auf Homeoffice?

Grundsätzlich sollten Auszubildende nicht im Homeoffice arbeiten. Auszubildende haben den Auszubildenden § 14 Abs. 1 Nr. 2 BBiG selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen, der in der Kanzleianwesend ist, damit der Auszubildende ordnungsgemäß angeleitet und seine Arbeitsergebnisse kontrolliert werden können. Dies ist in der Regel jedoch dann nicht möglich, wenn der Auszubildende im Homeoffice arbeitet.

Aufgrund der derzeitigen Umstände ist es jedoch vertretbar, ausnahmsweise Homeoffice auch für Auszubildende zuzulassen, wenn die Ausbildungskanzleien dies ermöglichen können. Homeoffice ohne Anwesenheit eines Ausbilders ist aber keine Dauerlösung. Es sollte auch nur für das Vertiefen von bereits erworbenen Ausbildungsinhalten angewendet werden und durch den Ausbilder kontrolliert werden. Der Ausbildungsnachweis muss weiterhin geführt werden.

Stand: 26. März 2020

**67. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Fortzahlung der
Ausbildungsvergütung, wenn sie dem Ausbildungsplatz aufgrund von
Kitaschließungen und Kinderbetreuung fernbleiben müssen?**

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. In das Infektionsschutzgesetz wird danach auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in § 56 Abs. 1a IfSG ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Krise aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Entgegen dem Anspruch von Arbeitnehmern (**Frage 46**) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG, wenn Auszubildende unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen und gegenüber dem Ausbilder ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG besteht. Das trifft zu, wenn Auszubildende aus einem sonstigen, in ihrer Person liegendem Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Bei Schließung der Kita wird das in der Regel der Fall sein, da es in der Sphäre des Auszubildenden liegt, die Betreuung sicherzustellen. Der Anspruch nach BBiG besteht bis zur Dauer von sechs Wochen.

In Sachsen wurde nach Information der Landesdirektion Sachsen, Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS) seit dem 18. April 2020 die Neuregelung eingeführt, dass Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung haben. Dieser Anspruch gilt auch für Auszubildende im 3. Lehrjahr (Berufsschüler).

Stand: 20. April 2020

Quelle:

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?!D=16340&art_param=854

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-AllqVerf-Schulen-Kitas-2020-04-17.pdf>

68. Haben Auszubildende einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Grundsätzlich kann für Auszubildende keine Kurzarbeit angeordnet werden. In der aktuellen Situation der Corona-Krise besteht jedoch ein Ausnahmefall. Ein Anspruch besteht allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Bis dahin haben Auszubildende Anspruch auf die volle Ausbildungsvergütung.

In der Regel sollten Auszubildende aber nicht von Kurzarbeit betroffen sein. Der Ausbildungsbetrieb muss versuchen, die Ausbildung weiter zu ermöglichen, indem z. B. der Ausbildungsplan umstellt oder die Auszubildenden in einer anderen Abteilung untergebracht werden. Für den Fall, dass aufgrund des Corona-Virus die gesamte Kanzlei bzw. der Ausbildungsbetriebe geschlossen werden muss, besteht aber keine andere Möglichkeit als Kurzarbeit auch für Auszubildende anzuordnen.

Kurzarbeitergeld kann außerdem ohne weiteres auch für Auszubildende gezahlt werden, die nach Abschluss ihrer Berufsausbildung eine versicherungspflichtige (befristete oder unbefristete) Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber aufnehmen.

Stand: 7. April 2020

Quellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Anlage 1

Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

1.1. Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer

Das Bundeswirtschaftsministerium hat zwischenzeitlich zu den Corona-Hilfen eine Förderdatenbank eingerichtet (Förderbereich Corona-Hilfen):

https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=FundingProgram

Maßnahme	Links & Kontakte
Baden-Württemberg	<p>Startseite Wirtschaftsministerium BaWü https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/</p> <p>Überblick über die wichtigsten Förderprogramme des Landes und des Bundes für die Wirtschaft: Überblick Förderprogramme BaWü</p> <p>Soforthilfe Corona BaWü Link Förderprogramm Soforthilfe Corona</p> <p>Unterstützung von Start-ups https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pro-tect/</p>
Bayern	<p>Startseite Wirtschaftsministerium Bayern https://www.stmwi.bayern.de/</p> <p>Soforthilfe Corona Bayern https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/</p>
Berlin	<p>Senatsverwaltung Wirtschaft Berlin https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/</p> <p>Soforthilfe Corona Berlin https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/corona-hilfen/coronahilfen.html</p>

<p>Brandenburg</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Brandenburg https://mwae.brandenburg.de/de/mwe/bb1.c.477963.de</p> <p>Soforthilfe Corona Brandenburg https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/</p> <p>Zuschüsse für den Agrarbereich https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/</p> <p>Weitere Unterstützungsangebote https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/</p>
<p>Bremen und Bremerhaven</p>	<p>Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa https://www.wirtschaft.bremen.de/</p> <p>Corona Info Ticker für Unternehmen http://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/</p> <p>Corona Soforthilfen Bremen https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html</p> <p>Corona Soforthilfen Bremerhaven https://www.bis-bremerhaven.de/corona-soforthilfe-erweitert.99081.html (Bremerhaven)</p> <p>Weitere Unterstützungsangebote https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/taskforce.html</p>
<p>Hamburg</p>	<p>Hamburger Senat – Corona Infos für die Wirtschaft https://www.hamburg.de/coronavirus/wirtschaft/</p> <p>Coronavirus – Hilfen für Unternehmen https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen</p> <p>Corona Soforthilfe Hamburg https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs</p> <p>Unterstützung von Startups Hamburg https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs-innostartup</p>

<p>Hessen</p>	<p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen https://wirtschaft.hessen.de/</p> <p>Coronavirus – Hilfen für Unternehmen https://wirtschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/corona-hilfen-fuer-unternehmen</p> <p>https://www.wibank.de/wibank/corona</p> <p>Corona Soforthilfe Hessen https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit Mecklenburg Vorpommern https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/</p> <p>Coronavirus – Hilfen für Unternehmen https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle</p> <p>Corona Soforthilfe Mecklenb.Vorpommern https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe</p> <p>weitere Unterstützungsangebote https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen-aufgrund-der-corona-pandemie/antragstellung.html</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/</p> <p>Coronavirus – Hilfen für Unternehmen Coronavirus: Informationen für Unternehmen</p> <p>https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp</p> <p>Corona Soforthilfe Niedersachsen https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/index-3.jsp</p>

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW https://www.wirtschaft.nrw/</p> <p>Coronavirus – Hilfen für Unternehmen https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-an-sprechpartner</p> <p>Corona Soforthilfe NRW https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020</p> <p>Corona Soforthilfe für Gründer http://gruender-soforthilfe-corona.nrw.de/</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP https://mwvlw.rlp.de/de/startseite/</p> <p>Coronavirus – Hilfen für Unternehmen https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/ https://isb.rlp.de/corona.html</p> <p>Corona Soforthilfe RLP https://isb.rlp.de/index.html</p>
<p>Saarland</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr https://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm</p> <p>Coronavirus – Hilfen für Unternehmen https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft_node.html</p> <p>Corona Soforthilfe Saarland https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe_node.html</p>
<p>Sachsen</p>	<p>Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Sachsen https://www.smwa.sachsen.de/</p> <p>Informationen für Unternehmen https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html</p> <p>Corona Soforthilfe Sachsen https://www.sab.sachsen.de/landingpage/index.jsp</p>

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt https://mw.sachsen-anhalt.de/</p> <p>Informationen für Unternehmen https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/#c235004</p> <p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen</p> <p>Corona Soforthilfe Sachsen-Anhalt https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/vii_node.html</p> <p>Informationen für Unternehmen https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/</p> <p>Corona Soforthilfe Bund – Schleswig Holstein https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/</p> <p>Corona Soforthilfe Land – Schleswig Holstein https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-corona-soforthilfe/</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft https://wirtschaft.thueringen.de/</p> <p>Informationen für Unternehmen https://wirtschaft.thueringen.de/corona/</p> <p>https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen</p> <p>Corona Soforthilfe Thüringen https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</p>

Stand: 15. Mai 2020

1.2. Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind privatwirtschaftlich organisierte, staatlich unterstützte Förderbanken mit der Zielsetzung, gewerbliche Unternehmen und freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung zu unterstützen. Sie übernehmen Ausfallbürgschaften (Bankbürgschaften) gegenüber Hausbanken für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art und für alle wirtschaftlich vertretbaren Vorhaben. Jedes Bundesland unterhält eine Bürgschaftsbank. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig. Ergänzend unterhalten 15 Bundesländer Mittelständische Beteiligungsgesellschaften. Diese bieten Beteiligungskapital als eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Bankkredit.

Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften unterhalten ein gemeinsames Finanzierungsportal, über das auch Finanzierungslösungen in der Corona-Krise angeboten werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>.

Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u. a.:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. € (bisher 1,25 Mio. €)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Bundesland	Link	Hotline
Baden-Württemberg	https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise	
Bayern	https://www.bb-bayern.de/corona-krise/	Corona-Servicenummer 089 54585713
Berlin	https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html	
Brandenburg	https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/	
Bremen	http://www.buergschaftsbank-bremen.de/	



Hamburg	https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/	
Hessen	https://bb-h.de/corona/	Corona-Hotline 0611 150777
Mecklenburg-Vorpommern	http://www.bbm-v.de/buergschaft/index.html	
Niedersachsen	https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/corona-virus/	
Nordrhein-Westfalen	https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Untertuetzung-von-KMU/	Hotline 02131 5107-200
Rheinland-Pfalz	https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/	<p>Ansprechpartner Bürgschaftsbank <u>Wolfram Börder</u> Tel.: 06131 62915-72 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: wolfram.boerder@bb-rlp.de</p> <p><u>Denis Colling</u> Tel.: 06131 62915-64 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: denis.colling@bb-rlp.de</p> <p><u>Sabine Hellwich</u> Tel.: 06131 62915-76 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: sabine.hellwich@bb-rlp.de</p> <p><u>Stephan Huber</u> Tel.: 06131 62915-71 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: stephan.huber@bb-rlp.de</p> <p><u>Andreas Müller</u> Tel.: 06131 62915-73 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: andreas.mueller@bb-rlp.de</p> <p><u>Monika Riebel-Jakobs</u> Tel.: 06131 62915-74 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: monika.riebel-jakobs@bb-rlp.de</p> <p><u>Annette Winkler</u> Tel.: 06131 62915-75</p>



		Fax: 06131 62915-99 E-Mail: annette.winkler@bb-rlp.de
Saarland	https://www.bbs-saar.de/	
Sachsen	http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=461	Hotline Kammerbezirke Südwestsachsen und Leipzig 0174 3807535 Kammerbezirk Dresden 0172 6028464
Sachsen- Anhalt	https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu	
Schleswig- Holstein	https://www.bb-sh.de/news/corona-virus-so-hilft-die-buergschaftsbank/	
Thüringen	https://www.aufbau-bank.de/Presse-Aktuelles/Corona-virus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen	Hotline 0800 5345676

Stand: 15. April 2020

Quellen:

<https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu><https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>; abgerufen am 15. April 2020

1.3. Steuererleichterungen der Landesfinanzverwaltungen aufgrund der Corona-Krise mit Antragsformularen

	Angekündigte Maßnahmen	Link
Baden-Württemberg	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ</p> <p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.</p>	<p>Baden-Württemberg</p> <p>Baden-Württemberg</p>
	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ.</p> <p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.</p>	<p>Bayern</p>
Bayern	<p>Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 beauftragt, kann Fristverlängerungsanträgen – auch rückwirkend vom 1. März 2020 an – bis längstens 31. Mai 2020 stattgegeben werden. Der Antrag muss schlüssig begründet werden.</p>	<p>Bayern</p>
Berlin	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/ Herabsetzung VZ; Vollstreckungsaufschub.</p>	<p>Berlin</p>
	<p>In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steuer-Anmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.</p>	<p>Berlin</p>

	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.	Berlin
Brandenburg	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub. Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.	Brandenburg Brandenburg
Bremen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	Bremen
Hamburg	Vereinfachte Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub, auf Herabsetzung der VZ. FAQ der Finanzverwaltung: Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag ganz oder teilweise durch die Finanzämter herabgesetzt werden .	Hamburg
	Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind	Hamburg
Hessen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub. Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlungen auf EUR 0,00 und Rückerstattung bereits überwiesener USt-Sondervorauszahlungen.	Hessen Hessen Antragstellung über Elster-Online

	<p>Allgemeine Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen des Jahres 2018 für alle Fälle, die steuerlich beraten sind bis zum 31. Mai 2020. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle ausgesetzt.</p>	<p>Hessen</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>
	<p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 €) herabgesetzt werden.</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>
Niedersachsen	<p>Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ</p> <p>Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung über ELSTER mit dem Vordruck: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“.</p>	<p>Niedersachsen</p>
	<p>Konnten die Steuerberater Erklärungen aufgrund unmittelbarer und nicht unerheblicher Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie unverschuldet nicht pünktlich abgeben, wird von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn diese Erklärungen auf entsprechenden Antrag hin bis längstens 31. Mai 2020 eingereicht werden. Wurden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese auf Antrag erlassen.</p>	<p>Niedersachsen</p>

Nordrhein-Westfalen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	NRW
	Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt.	NRW
	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann rückwirkend bis zum 31. Mai 2020 entsprochen werden.	NRW
Rheinland-Pfalz	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen.	Rheinland-Pfalz
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	Rheinland-Pfalz
	Die Finanzämter werden ab sofort Fristverlängerungsanträgen wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprechen. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen.	Rheinland-Pfalz
Saarland	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	Saarland
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	Saarland

	<p>Anträge auf Fristverlängerung für steuerlich beratene Fälle können aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus gestellt werden. Nur im Falle einer Ablehnung wird das Finanzamt eine Rückmeldung geben. Ansonsten kann von einer stillschweigenden Zustimmung zum Fristverlängerungsantrag ausgegangen werden.</p>	Antragsformular: Saarland
Sachsen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub.	Sachsen
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.	Sachsen
	Fristverlängerungsanträge von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprochen werden.	Sachsen
Sachsen-Anhalt	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	Sachsen-Anhalt
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	Sachsen-Anhalt
	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise betroffen sind, wird rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu entsprochen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden.	Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	Schleswig-Holstein
	Aufgrund der angespannten Arbeitssituation durch die Corona-Krise bestehen keine Bedenken, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, rückwirkend bis zum 31. Mai 2020 zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis (§ 109 Abs. 2 AO) kann in diesen Fällen ausnahmsweise verzichtet werden.	Schleswig-Holstein
Thüringen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	Thüringen
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag auf 0,00 € herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.	Thüringen
	Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 wird verlängert. Fristverlängerungsanträgen werde ohne Prüfung eines Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 zunächst bis zum 31. Mai 2020 stattgegeben.	Thüringen

Stand: 15. Mai 2020

Anlage 2

Maßnahmen der KfW

2.1. KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe

Am 23. März 2020 ist das neue KfW-Sonderprogramm 2020 gestartet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. € schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

2.1.1. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23. März 2020

Die Programme stehen ab dem 23. März 2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, wurde um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. €. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder

- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019. Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. € auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen von der KfW derzeit nicht mehr angeboten.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Technisch ist eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14. April 2020 möglich. Zwischen KfW und Finanzierungspartnern wurde für den Zeitraum vom 23. März 2020 bis zum 14. April 2020 eine prozessuale Übergangsregelung vereinbart, die es ermöglicht, akuten Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu überbrücken.

2.1.2. KfW-Sonderprogramm 2020 – „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“: Einführung zum 23. März 2020

Die KfW erweitert mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung an. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Zu weiteren Punkteckpunkten wird ein Merkblatt im KfW Partnerportal zur Verfügung gestellt. Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19. März 2020 veröffentlichte „Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak“.

2.1.3. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23. März 2020

Bereits zum Start des Programms am 23. März 2020 werden deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer angeboten:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14. April 2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23. März 2020.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. € die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Bei Kreditbeträgen zwischen 3 und 10 Mio. € orientiert sie sich an dem bekannten Fast Track Verfahren, welches kurzfristig an die erhöhten Beträge angepasst wird. Mit den

vom heutigen Tage angekündigten Maßnahmen können auch Hausbankkredite, die den erweiterten Förderkriterien entsprechen und seit dem 13. März 2020 gewährt wurden, von der KfW refinanziert werden.

2.2. KfW-Schnellkredit 2020

Fragen und Antworten für Verbände, Kammern und Berater (von der KfW zur Verfügung gestellt; **Stand 22. April 2020**)

Wer kann Anträge im KfW-Schnellkredit 2020 stellen?

- Der KfW-Schnellkredit 2020 steht kleinen und mittelständischen gewerblichen Unternehmen **mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten** zur Verfügung, die zumindest ein vollständiges Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 nachweisen können.
- Das Unternehmen muss in der Summe der Jahre 2017 – 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern es nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt aktiv gewesen ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.

Antragstellende Unternehmen dürfen sich per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition befunden haben. Was bedeutet das?

- Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können; d. h. der Hausbank liegen keine Kenntnisse über unregelmäßige Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen vor (siehe Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten" https://www.kfw.de/partner/Dokumente/Archiv/830-2017-Q4/6000000065_M_Beihilfen_2018_01_schwarz.pdf im KfW-Partnerportal, Seite 18 Punkt C).

Was zeichnet den KfW-Schnellkredit aus?

- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.
- Keine Umschuldungen und Ablösungen bestehender Kreditlinien-Inanspruchnahmen.
- Keine Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des KfW-Schnellkredits.
- KfW übernimmt 100 % des Kreditrisikos gegenüber der Hausbank (antragstellende Bank).
- Keine Sicherheitenbestellung für den KfW-Schnellkredit.

Was sind die Konditionen?

- **Kreditlaufzeit und Zinsbindung 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren**
- **Vorzeitige Rückzahlung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich**
- Aktuelle Konditionen unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wie wird der Antrag gestellt?

- Anträge können über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich.
- Die Hausbank führt eine sog. Know-Your-Customer-Prüfung (Legitimationsprüfung) durch und bestätigt mit Antragstellung, dass die Programmbedingungen eingehalten sind.
- Der KfW-Schnellkredit kann bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden.

Wie ermittelt man den möglichen Kredithöchstbetrag?

- Der Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe ist auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 begrenzt.
- Unternehmensgruppen von bis zu 50 Beschäftigten können max. 500 TEUR erhalten.
- Unternehmensgruppen von über 50 Beschäftigten können max. 800 TEUR erhalten.
- Eine mehrfache Antragstellung bis zum jeweiligen Kredithöchstbetrag ist möglich.

Ist der KfW-Schnellkredit mit anderen KfW-Krediten kombinierbar?

- **Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.**
- Ein Wechsel vom KfW-Schnellkredit 2020 zum KfW Sonderprogramm 2020 ist möglich, umgekehrt ist ein Wechsel ausgeschlossen.
- **Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen.** Ausgenommen hiervon sind die Zuschüsse im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder.

Wie schnell bekommt der Unternehmer seine Förderung?

- Durch gute Zusammenarbeit aller Beteiligten wird der Abwicklungsprozess enorm beschleunigt und die Förderung so schnell wie möglich bereitgestellt. Die KfW hat die Hausbanken informiert und steht in kontinuierlichem Kontakt mit ihnen.

Wo finde ich weitere Informationen zur KfW-Corona-Hilfe?

www.kfw.de / #kfwcoronahilfe

<https://corona.kfw.de/> (Vorbereitung des Kreditantrags für das Gespräch mit der Hausbank)

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
(Programminformationen; Fragen und Antworten; Newsletter-Abo)

Stand: 7.Mai 2020

Anlage 3

Beispiel für einen Pandemie-Notfallplan der Kanzlei

Pandemie Regelungen für _____

➤ Bei Verdacht einer Erkrankung

- Unverzögliche Mitteilung an _____ oder _____
- Feststellung, ob Symptome grippetypisch sind, also: hohes Fieber, trockener Reizhusten, Muskel-, Glieder- und Kopfschmerzen.
- Reinigungsmaßnahmen (Tischoberfläche, Türklinke, Schrankgriffe) am Arbeitsplatz des Erkrankten veranlassen. Gut lüften. Den Raum erst wieder am nächsten Tag nutzen.
- Bestimmung einer Vertretung für den Erkrankten.

➤ Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen

- Bestimmung der unbedingt notwendigen Mitarbeiter (Schlüsselpersonal) unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Erkrankungswahrscheinlichkeiten (Versorgung schulpflichtiger Kinder, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).
- Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen möglichst fortgeführt werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten?
- Derzeitige Prioritäten:
 1. Fristenkontrolle für Einsprüche gegen Steuerbescheide
 2. Lohnabrechnungen
 3. Laufende Buchhaltung
- Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch Einrichtung flexibler Arbeitsplätze und flexibler Arbeitszeiten (Telearbeitsplätze, gestaffelte Schichtregelung, Vereinzelung), einschließlich der Errichtung oder Erneuerung der hierfür notwendigen Infrastruktur (Telefon, Internetverbindungen).
- Festlegung der Vertretungsregeln für kritische Positionen. Gegebenenfalls Einarbeitung mehrere Mitarbeiter als mögliche Vertreter auf essentiellen Funktionen.
- Organisation von Fahrgemeinschaften, Hol- und Bringservice für Mitarbeiter, um die Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln zu meiden.
- Einrichtung eines Rufdienstes zur Betreuung der Mitarbeiter (etwa mit dringend benötigten Materialien oder Speisen) ohne direkten Kontakt.
- Möglichst Einschränkungen von Mandantenterminen aufgrund Quarantänebestimmungen oder unsicherer Lage (Verschieben oder Telefon- bzw. Videokonferenzen) in Abstimmung mit Mandanten.

- **Bei Krankheit eines Angehörigen des Mitarbeiters**
 - Information von

 - Falls nötig, ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zu geben, seine Angehörigen zu versorgen.
 - Verabredung, sie/ihn vorübergehend anderweitig im Büro unterzubringen oder Homeoffice, um eine Infektion und den Ausfall für den Betrieb zu vermeiden.

- **Grundsätzliche Verhaltensregeln zur Vermeidung der Ausbreitung der Viren:**
 - Kontakt zu Kollegen vermeiden
 - Körperlicher Abstand
 - Kein Handschlag zur Begrüßung
 - Grundsätzlich sind größere Menschenansammlungen und engere Räumlichkeiten, ob in (öffentlicher Nahverkehr) oder außerhalb des Betriebes zu vermeiden.
 - Häufigere Reinigung und intensives Lüften des Arbeitsplatzes.

- **Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen**
 - Bestimmung der unbedingt notwendigen Mitarbeiter (Schlüsselpersonal) unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Erkrankungswahrscheinlichkeiten (Versorgung schulpflichtiger Kinder, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).
 - Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen möglichst fortgeführt werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten?
 - Derzeitige Prioritäten:
 1. Fristenkontrolle für Einsprüche gegen Steuerbescheide
 2. Lohnabrechnungen
 3. Laufende Buchhaltung
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch Einrichtung flexibler Arbeitsplätze und flexibler Arbeitszeiten (Telearbeitsplätze, gestaffelte Schichtregelung, Vereinzelung), einschließlich der Errichtung oder Erneuerung der hierfür notwendigen Infrastruktur (Telefon, Internetverbindungen).
 - Festlegung der Vertretungsregeln für kritische Positionen. Gegebenenfalls Einarbeitung mehrere Mitarbeiter als mögliche Vertreter auf essentiellen Funktionen.
 - Organisation von Fahrgemeinschaften, Hol- und Bringservice für Mitarbeiter, um die Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln zu meiden.
 - Einrichtung eines Rufdienstes zur Betreuung der Mitarbeiter (etwa mit dringend benötigten Materialien oder Speisen) ohne direkten Kontakt.
 - Möglichst Einschränkungen von Mandantenterminen aufgrund Quarantänebestimmungen oder unsicherer Lage (Verschieben oder Telefon- bzw. Videokonferenzen) in Abstimmung mit Mandanten.

- **Bei Krankheit eines Angehörigen des Mitarbeiters**
 - Information von _____
 - Falls nötig, ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zu geben, seine Angehörigen zu versorgen.
 - Verabredung, sie/ihn vorübergehend anderweitig im Büro unterzubringen oder Homeoffice, um eine Infektion und den Ausfall für den Betrieb zu vermeiden.

- **Grundsätzliche Verhaltensregeln zur Vermeidung der Ausbreitung der Viren:**
 - Kontakt zu Kollegen vermeiden
 - Körperlicher Abstand
 - Kein Handschlag zur Begrüßung
 - Grundsätzlich sind größere Menschenansammlungen und engere Räumlichkeiten, ob in (öffentlicher Nahverkehr) oder außerhalb des Betriebes zu vermeiden.
 - Häufigere Reinigung und intensives Lüften des Arbeitsplatzes.

Stand: 24. März 2020

Anlage 4

Notbetreuung für Kinder und entsprechende Regelungen für Steuerberater in den Bundesländern

	Maßnahmen	Quelle
Baden- Württemberg	<p>Steuerberater fallen nach einer Auskunft des zuständigen Ministeriums für Kultus und Sport gegenüber den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden nicht unter die kritische Infrastruktur mit einem Anspruch auf Notbetreuung.</p> <p>Die Zulassung von Ausnahmen ist unter Zugrundelegung „schwerwiegender Gründe“ und „strenger Maßstäbe“ von der „Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat“ möglich. Durch einen Antrag bei der zuständigen Gemeinde könnte nach Auffassung des Ministeriums für Kultus und Sport möglicherweise die Zulassung einer Ausnahme für Kinder von Steuerberatern erfolgen.</p> <p>Das Ministerium für Finanzen hat das zuständige Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration um die Aufnahme von Steuerberaterinnen und Steuerberatern in die KRITIS-Liste des Landes gebeten. Steuerberaterinnen und Steuerberater werden in der Liste für Zwecke der Beratung von Unternehmen wegen Hilfsleistungen staatlicher Einrichtungen und der EU aufgeführt.</p>	<p>Auskunft des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden (Schreiben vom 9. April 2020)</p> <p>KRITIS-Liste des Landes Baden-Württemberg</p>
Bayern	<p>Ab dem 27. April 2020 wird der Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten behutsam erweitert.</p> <p>Erwerbstätige Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an.</p> <p>Bei zwei Elternteilen genügt es, wenn nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen der Steuerberatung.</p>	<p>Informationen des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Ausweitung der Notbetreuung für Steuerberater</p> <p>Information der StBK München</p> <p>Information der StBK Nürnberg</p>

<p style="text-align: center;">Berlin</p>	<p>In Berlin haben seit dem 8. April 2020 Steuerberater und Lohnbuchhaltungsbüros soweit diese mit Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern Dritter befasst sind einen Anspruch auf Notbetreuung. Auf Nachfrage der StBK Berlin teilte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dazu konkretisierend mit, dass auch Mitarbeiter der Steuerberaterkanzleien von der Regelung inbegriffen sind, sofern sie auch mit der Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern Dritter befasst sind. Beide Elternteile müssen in den definierten Berufen arbeiten.</p>	<p>Informationen der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie</p> <p>Information der StBK Berlin</p>
<p style="text-align: center;">Brandenburg</p>	<p>In der Übersicht der kritischen Infrastrukturbereiche für eine Notbetreuung im Land Brandenburg wird unter Buchstabe e) die Rechtspflege genannt. Nähere Erläuterungen dazu wurden nicht gegeben. Eine explizierte Nennung von Steuerberatern erfolgt nicht.</p> <p>In § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG ist der Status der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege verankert. Er ist nach Auffassung der StBK Brandenburg mithin Bestandteil der Rechtspflege. Der Gesetzgeber hat damit die besondere Bedeutung des Steuerberaters im deutschen Rechts- und Abgabensystem anerkannt und den Steuerberaterstatus dem Rechtsanwalt gleichgestellt.</p> <p>Die StBK Brandenburg hat sich an die Landesregierung mit der Bitte um Einstufung des Steuerberaters als systemrelevanten Beruf gewandt. Eine Entscheidung steht noch aus.</p>	<p>Das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18. April 2020 sowie die durch das Kabinett beschlossenen ersten Lockerungen der Corona-Beschränkungen in Brandenburg finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg.</p> <p>Informationen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg</p>

<p style="text-align: center;">Bremen</p>	<p>Sorgeberechtigte, Pflegepersonen und betreuende Angehörige können in Bremen die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn beide (bzw. Alleinerziehende) Sorgeberechtigten, Pflegepersonen und betreuenden Angehörige berufstätig sind und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet werden kann sowie in Härtefällen auf Antrag.</p> <p>Die Berufsgruppe der Steuerberater ist in der Liste der Anspruchsberechtigten für eine Notbetreuung nicht explizit als systemrelevant aufgeführt und seitens der der Freien Hansestadt Bremen auch nicht in Planung.</p> <p>Da jedoch in jedem Fall zur Inanspruchnahme der Notbetreuung der Kinder ein Antrag ausgefüllt werden muss, kann unter „Finanzdienstleistungen“ die Systemrelevanz begründet werden (z. B. Bearbeitung von KUG, Fördermittelanträge, Erfüllung der laufenden steuerlichen Pflichten).</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit einer Genehmigung ist nach Auskunft der StBK Bremen ist hoch, da in der Liste der Anspruchsberechtigten unter Abschnitt 3 Ziffer 7 der Sektor der „Finanz- und Versicherungswesen“ aufgelistet ist.</p>	<p>Information der StBK Bremen</p>
<p style="text-align: center;">Hamburg</p>	<p>Die Notbetreuung in den Kitas steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsfürsorge und die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig ist, wenn sie keine Alternativbetreuung ihrer Kinder organisieren können. Steuerberater zählen bisher nicht dazu.</p> <p>Kindern von Alleinerziehenden sowie Kindern mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf steht das Notbetreuungsangebot ebenfalls zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen kann eine Betreuung auch in anders gelagerten individuellen Notlagen erfolgen. Die Darlegungspflicht, ob eine Betreuung unbedingt erforderlich ist, obliegt letztlich Ihnen als Eltern.</p>	<p>Information der Hansestadt Hamburg</p>
<p style="text-align: center;">Hessen</p>	<p>Die Kindernotbetreuung wird fortgesetzt und wurde auf weitere Bedarfsgruppen ausgeweitet. Steuerberater gehören bisher <u>nicht</u> dazu.</p>	<p>Information des Hessischen Sozialministeriums</p>

<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Steuerberater sind in den Katalog der systemrelevanten Berufe aufgenommen worden und haben ab dem 27. April 2020 Anspruch auf die erweiterte Notfallbetreuung.</p> <p>Bis dahin besteht ein Einzelfallanspruch, wenn beide Elternteile zu den systemrelevanten Berufsgruppen zählen bzw. systemrelevante Tätigkeiten ausüben. Die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die Berufsangehörigen über den Hinweis des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung informiert.</p>	<p>Information der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Auskunft des Ministeriums für Soziales gegenüber der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern</p>
<p style="text-align: center;">Niedersachsen</p>	<p>In Niedersachsen sind Steuerberater bei der Notfallbetreuung ab dieser Woche zwar nicht explizit genannt, es ist aber der Bereich „Finanzen“ aufgeführt.</p> <p>Am 21. April 2020 fand ein weiteres Treffen zur Konkretisierung der Berufsgruppen statt. Danach ist die beispielhafte Nennung von Berufsgruppen weder abschließend, noch begründet sie einen Rechtsanspruch auf eine Notfallbetreuung. Es kann Eltern in anderen Berufsgruppen geben, die Notbetreuung benötigen und erhalten; auch kann es Eltern aus genannten Berufsgruppen geben, die keinen Platz in einer Notbetreuung erhalten. Vielmehr muss auf die konkrete Situation abgehoben werden.</p>	<p>Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums</p>
<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Steuerberater zählen zum Tätigkeitsbereich „Erbringung von Finanzdienstleistungen“, der ab dem 23. April 2020 Anspruch auf eine erweiterte Notfallbetreuung hat.</p>	<p>Information des Landes Nordrhein-Westfalen</p>

Rheinland-Pfalz	<p>Steuerberater werden als Berufsgruppe zwar nicht ausdrücklich in betreffenden Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz (RLP) genannt (aktuell 4. CoBeLVO vom 17. April 2020), aber in § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ist eine allgemeine Klausel enthalten, nach die Notbetreuung beansprucht werden kann, wenn berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte auf die Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden.</p> <p>Die zuständige Ministerin für Bildung hat u.a. mit Schreiben vom 27. März 2020 ausgeführt „Wenn Eltern wirklich keine andere Möglichkeit der Betreuung für ihre Kinder finden, lassen wir sie nicht alleine. Und das gilt in Rheinland-Pfalz nicht nur für Eltern in systemrelevanten Berufsgruppen wie z. B. dem medizinischen Personal, sondern für alle Eltern.“</p> <p>Der Linie folgend hat der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung mit Schreiben vom 17. April 2020 die Träger von Kindertagesstätten in RLP wie folgt angeschrieben: „Insbesondere ist die Inanspruchnahme weiterhin nicht vom Beruf eines oder beider Elternteile abhängig und es sollen künftig auch Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, etwa wegen besonderer familiärer oder anderer Gegebenheiten, verstärkt Zugang zur Notbetreuung erhalten.“</p> <p>Es ist somit nach den aktuellen Gegebenheiten in RLP nicht erforderlich, weitere Berufe und damit die Steuerberater ausdrücklich aufzunehmen, da auch nach der derzeitigen Regelung alle Sorgeberechtigten erfasst sind.</p>	<p>Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz (RLP) genannt (aktuell 4. CoBeLVO vom 17. April 2020)</p> <p>Schreiben des Bildungsministeriums des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. März 2020</p> <p>Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 17. April 2020</p>
Saarland	<p>Einen Anspruch auf Notbetreuung besteht für bestimmte Personengruppen, die in der Daseinsfürsorge tätig sind.</p> <p>Darüber hinaus besteht seit dem 17. März 2020 für berufstätige Alleinerziehende und andere ein Anspruch, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist.</p> <p>Bisher wurde eine Erweiterung der Notbetreuung angekündigt. Konkrete Regelungen – insbesondere für den steuerberatenden Berufsstand – sind bisher nicht veröffentlicht worden.</p>	<p>Informationen des saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur</p> <p>FAQ der saarländischen Landesregierung zur Notbetreuung</p>

Sachsen	<p>In Sachsen haben Steuerberater seit dem 17. April 2020 einen Anspruch auf eine Notbetreuung. Sie sind in der Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur im Bereich „Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ explizit genannt.</p> <p>In Sachsen wurde nach Information der Landesdirektion Sachsen, Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS) seit dem 18. April 2020 die Neuregelung eingeführt, dass Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern einen Anspruch auf Notbetreuung haben. Dieser Anspruch gilt auch für Auszubildende im 3. Lehrjahr (Berufsschüler).</p>	<p>Übersicht der Sektoren der kritischen Infrastruktur des Landes Sachsen</p> <p>Information der Landesdirektion Sachsen, Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS)</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Steuerberater und deren Bedienstete fallen nach den Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration unter die kritische Infrastruktur nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 Vierte SARS-CoV-2-EindVO vom 16. April 2020 und haben damit einen Anspruch auf Notbetreuung. Die Notbetreuung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn eine private Betreuung nicht möglich ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 Vierte SARS-CoV-2-EindVO).</p> <p>Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration haben auch Umschüler, die sich in einer Ausbildung zur Steuerfachangestellten befinden, einen Anspruch auf Kindernotbetreuung haben.</p>	<p>Information der StBK Sachsen-Anhalt</p>
Schleswig-Holstein	<p>Zunächst wurde der Antrag der StBK Schleswig-Holstein Steuerberater in die Notfallbetreuung einzubeziehen seitens des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein abgelehnt.</p> <p>Mit E-Mail vom 7. Mai 2020 teilte das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein mit, dass Minister Dr. Buchholz die Information gegeben habe, dass Steuerberater erfreulicherweise zum 18. Mai 2020 in den Kritis-Katalog aufgenommen und damit als systemrelevanter Beruf eingestuft werden.</p> <p>Der Anspruch auf Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen muss durch den Arbeitgeber bescheinigt werden. Für Steuerberater /-innen stellt die StBK Schleswig-Holstein auf Anfrage gerne eine Mitgliedsbestätigung aus.</p>	<p>Information der StBK Schleswig-Holstein</p>

Thüringen	<p>Ab 27. April 2020 haben berufstätige Alleinerziehende ebenfalls Anspruch auf Notbetreuung. Das gilt auch für Kinder von Auszubildenden und Schülern, die vor einer Prüfung stehen. Ab dem 11. Mai 2020 erfolgt eine weitere Öffnung der Notbetreuung, soweit es die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die personellen und räumlichen Ressourcen in der jeweiligen Einrichtung der Kindertagesbetreuung bzw. Schule erlauben.</p> <p>Die StBK Thüringen hat sich an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) mit der Forderung, die Kindernotbetreuung auf den steuerberatenden Berufsstand zu erweitern, gewandt. Das TMBJS verwies in seinem Antwortschreiben auf die bislang berechtigten Personen, so auch alleinerziehende Steuerberater/innen und deren Mitarbeiter/innen und teilte leider mit, dass eine weitere Öffnung nach derzeitiger Einschätzung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die Kinderzahlen in der Notbetreuung müssten geringgehalten werden, um die Infektionszahlen auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Zudem seien die räumlichen und personellen Kapazitätsgrenzen teilweise bereits erreicht, so dass eine Diskussion über weitere Berufsgruppen, für die eine Notbetreuung sinnvoll erschiene, aus tatsächlichen Gründen ins Leere laufen und unerfüllbare Erwartungen erwecken würde. In Thüringen ist daher leider nicht damit zu rechnen, dass die Kindernotbetreuung im Rahmen der derzeitigen Krise auf den steuerberatenden Berufsstand erweitert wird.</p>	<p>Information des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)</p> <p>Information der StBK Thüringen</p>
------------------	--	--

Stand: 14. Mai 2020